

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Fernsprecher: Amt Köntigsstadt, Nr. 107a.

Anzeigen die dreigespaltene Kleinzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Anzeigen, Bezugs- und Verbandsgebühren sind an Otto Jehms, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5388.

Forschungsinstitut und Deutscher Textilarbeiter-Verband.

Berlin, den 18. Juni 1919.

An das Reichswirtschaftsministerium,
z. H. des Herrn Reichsministers Wissell, Berlin.

Der unterzeichnete Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes erneuert sein im Jahre 1917 an das damalige preußische Kriegsministerium gerichtetes Gesuch:

in die Verwaltung des in Aussicht genommenen Forschungsinstituts für die deutsche Textilindustrie eine der Bedeutung der Textilarbeiterschaft im Produktionsprozess entsprechende Vertretung des ca. 350 000 Mitglieder zählenden Deutschen Textilarbeiterverbandes berufen und den Sitz des Instituts nach Dresden verlegen zu wollen.

Sollte dem Wunsche der heute schon in verschiedenen Einzelstaaten bestehenden Forschungsinstitute entsprochen und von der Errichtung eines zentralen Instituts abgesehen werden, dann beantragen wir, mindestens eine die Arbeiten der einzelnen Forschungsinstitute sammelnde, sichten- und sie der Öffentlichkeit zugänglich machende zentrale Stelle zu errichten und auch hierbei die Arbeiter entsprechend ihrer Bedeutung zu beteiligen.

Zu den früher bereits dargelegten Gründen erlauben wir uns noch folgendes hinzuzufügen:

Durch den Krieg haben sich in der gesamten Volkswirtschaft und speziell in der Textilindustrie die Verhältnisse von Grund auf verändert. Die deutsche Textilindustrie wird sich künftig gleichwohl von welchem politisch-sozialistischen Standpunkt aus man an die Beurteilung der Situation herangeht, nur gedeihlich im Interesse des Volksganges entwickeln können, wenn sie neue Produktionsbedingungen und neue Formen der Organisation zu entwickeln vermag. Die durch den unseligen Krieg vor sich gegangene ungeheure Vernichtung von Werten zwingt zur Befestigung aller jener Elemente im Prozess der Produktion und der Distribution, welche materiell belastend auf Waren und Arbeitskräfte zurückwirken. Neben den chemisch-technologischen und mechanisch-technologischen Fragen werden die Fragen der Sozia-

lisierung und die Fragen der Zusammenfassung der vielen tausende Unternehmungen jener Branchen, welche für die Angriffsnahme der Sozialisierung nicht geeignet sind, durch unter Kontrolle aller Interessentengruppen stehende Zwangsorganisationen in den Vordergrund treten.

Es genügt die Tatsache, daß schon heute weite Kreise sich mit der zwangsweisen Zusammenfassung dieser Gruppen der Textilindustrie zum Zwecke ihrer Weiterentwicklung beschäftigen, um die Möglichkeit eines zentralen Forschungsinstituts, welches diese Bestrebungen durch wissenschaftliche Arbeit klärt und unterstützt, zu beweisen.

Diesen für eine Vergesellschaftung der Produktionsmittel und für eine damit verbundene Leitung all der Klein- und Mittelbetriebe von einer Zentralstelle aus nicht geeigneten Branchen der textilen Industrie stehen Branchen gegenüber, welche durch weitgehende Konzentration und betriebs-technische Entwicklung von vielen als für die Sozialisierung geeignet betrachtet werden. Wir nennen die Wollkammerei, die Kammgarnspinnerei, die Futeindustrie, die Lüllweberei, die Gardinenweberei, die Spitzweberei und eventuell auch die Baumwollspinnerei.

Alle diese Probleme: Vergesellschaftung, Zwangsorganisation, Typisierung, Normalisierung, Taylorsystem usw. gilt es wissenschaftlich zu bearbeiten und durch vergleichende Darstellungen der Arbeiten im Produktionsprozess die Entwicklung der Textilindustrie vorwärts zu treiben. Das bisher Gesagte ergibt in Verbindung mit der Bedeutung, welche die Erbschaft für die Industrie hat und welche in der intensivsten Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten der Erbschaften zu suchen sind, sowie in Verbindung mit der unbedingt nötigen Förderung der Entwicklung der Technik der Industrie, ohne weiteres die Notwendigkeit nicht nur der Errichtung eines zentralen Forschungsinstituts, sondern auch einer entsprechenden Beteiligung der Arbeiter an demselben. Nur grenzenlose Verblendung konnte die früheren Regierungen dazu bringen, diese Beteiligung abzulehnen.

Ebenso dringend betrachten die Arbeiter die Errichtung dieses zentralen Instituts in der Hauptstadt

des Freistaates Sachsen, in Dresden. Es gibt keinen Staat Deutschlands, in welchem die so vielseitige Textilindustrie in allen ihren Teilen so stark vertreten wäre wie in Sachsen. Einige Branchen, wie die Lüllweberei, die Spitzweberei, die Schiffenstickerei, die Gardinenweberei sind ausschließlich in Sachsen etabliert. Andere wichtige Zweige, wie Wirterei und Strickerei, sind außerhalb Sachsens und Thüringens im übrigen Reich ganz wenig vertreten. Diese unüberfällige Entwicklung der Industrie im genannten Gebiet hat notwendig zurückgewirkt auf den sachlichen Intellekt der unter den Eindrücken der textilen Produktion herangewachsenen Menschen. Die mit der Entwicklung der Textilindustrie verbundene frühzeitige Entwicklung der Fachorganisationen der Arbeiter führte zu intensiver Entfaltung und immer größerer Verfeinerung der Organisationsarbeit. Große Regsamkeit, Eindringen in die Probleme der Textilindustrie zeichnet nicht nur die sächsische Textilarbeiterschaft, sondern auch die gesamte Bevölkerung Sachsens in besonderer Maße aus und befähigt sie, in ganz hervorragender Weise an der Lösung der künftig gestellten Aufgabe mit tätig zu sein.

Die im Deutschen Textilarbeiterverband organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen sind deshalb mit den Leitungen der bestehenden Forschungsinstitute der Ueberzeugung, daß die neuerdings hervorgetretenen Absichten, das Forschungsinstitut für die deutsche Textilindustrie mit einer in Berlin bestehenden Stelle zu verbinden, den Zwecken der geplanten Forschungsstelle nicht dienlich sind.

Mit aller Hochachtung!

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes.

J. A.: H. Jäckel.

Ein dem Inhalt nach gleiches Schreiben ist der Deutschen Nationalversammlung zugestellt worden. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die in der Sache maßgebenden Faktoren sich der Berechtigung unserer Forderungen nicht verschließen und denselben in allen Teilen stattgeben werden. D. R.

Inhalt: Forschungsinstitut und Deutscher Textilarbeiter-Verband. — Anträge von den Filialen zur Generalversammlung. — Betrachtungen zum Gewerkschaftsfrage. — Aus den Schlichtungsausschüssen. — Internationale Vereinigung der Textilarbeiter. — Die Baumwollindustrie Großbritanniens während des Krieges. — Aus der Textilindustrie. — Soziale Rundschau. — Berichte aus Fachkreisen. — Literatur. — Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Anträge von den Filialen zur Generalversammlung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung:

1. Als besonderer Tagesordnungspunkt ist für die Generalversammlung zu setzen: Die Sozialisierungsmöglichkeit der Textilindustrie. Leipzig, Gaukonferenz Wunsiedel.
2. Zu Punkt 1 und 3 der Tagesordnung ist ein Korreferent zu bestellen. Zu Punkt 1 soll der Kollege Hödel-Stuttgart bestellt werden. Gaukonferenz Stuttgart.

Geschäftsordnungsantrag.

3. Jede Abstimmung wird nach der Zahl der anwesenden Delegierten vorgenommen, und zwar nach Maßgabe der zu vertretenden Mitglieder. Barmen.

Anträge zur Taktik des Verbandes und zu Lohnbewegungen.

4. Der Verbandstag beschließt: Die Verbandsbeauftragten haben die größte Aufmerksamkeit auf die allgemeine Politik zu richten. Mit Hilfe des Fachblattes soll unermüdet in eine rückhaltlose Propaganda für das absolute Rätesystem und die mit ihm verwandte Sozialisierung eingetreten werden. Vorliegende Richtlinien sollen Hauptzweck des Verbandes sein, weil nur auf dieser Basis die Gewerkschaften als wirkliche Vertreterinnen der revolutionären Arbeiterschaft wieder anerkannt werden können und nur so das Proletariat aus dem Kampfe mit dem Kapital als Sieger hervorgehen kann. Barmen.
5. Die Betriebsarbeiterräte sind einzuführen und die Arbeitsgemeinschaften abzuschaffen. Gera.
6. Die Gaukonferenz des Gaues Stuttgart empfiehlt der Generalversammlung des Verbandes, sich zu folgender Entscheidung zu bekennen:
Der Deutsche Textilarbeiterverband steht nach wie vor auf dem Boden des Klassenkampfes bis zur Beseitigung der Klassen Herrschaft, als der Grundlage desselben. Die Haltung des Zentralvorstandes während des Krieges zum Krieg, die Aufhebung der Streikunterstützung, die Zustimmung zum Burgfrieden, zum Hilfsdienstgesetz und zur ganzen Politik der Generalkommission während des Krieges bedeutet eine Preisgabe dieses Klassenstandpunktes. Das Verlassen dieses Standpunktes kam auch zum Ausdruck in der Mundtotmachung der anders denkenden Kollegen in unserer Presse und in dem Versuch, selbst über Mitgliederversammlungen eine Zensur zu verhängen.

Die Generalversammlung spricht darüber ihre Mißbilligung dem Zentralvorstand wie auch der Redaktion des „Textilarbeiters“ aus. Gaukonferenz Stuttgart.

7. Die Generalversammlung möge beschließen, einen Antrag an die Reichsregierung zu richten, auf gesetzlichem Wege die Betriebsräte einzuführen mit dem Recht, im Produktionsprozess mitbestimmend wirken zu können. Langensalza.

8. Dem § 1 des Verbandsstatuts ist noch einzufügen:
a) Mitbestimmungsrecht über Verwendung von Materialien.
b) Beschaffung von Rohmaterialien.
c) Preis- und Gewinnkontrolle der hergestellten Produkte. Landeshut.

9. Die Generalversammlung möge beschließen, daß bei Abschluß von Tarifverträgen innerhalb des Verbandes die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage und Gewährung von Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes verlangt wird. Leipzig.

10. Das Lohngebiet der Textilindustrie ist in zwei Ortsklassen einzustellen. Tarifverträge sind nur auf Grund dieser Lohnklassen abzuschließen. Bestehende Lohnabkommen sind unergänzt diesen Lohnklassen anzupassen. Berlin.

11. Die Generalversammlung möge beschließen, daß Tarifabschlüsse nur für Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes gemacht werden. Leipzig.

12. Der Hauptvorstand sowie Gauverband werden beauftragt, in Zukunft bei allen Verhandlungen mit Arbeitgeber, besonders bei Tarifabschlüssen, die Forderung auf Gewährung von Ferien zu stellen. Ludenwalde.

13. Die Generalversammlung hat Mittel und Wege zu finden, um die soziale Gleichstellung der Textilarbeiter in bezug auf Lohnzahlung anderen Industriearbeitern gegenüber, z. B. Metall-, Bau- und Holzarbeitern durchzusetzen. Erlangen.

Eintrittsgeld und Beitrag.

14. Das Eintrittsgeld ist von 50 Pf. auf 1 Mk. zu erhöhen, um den übrigen Gewerkschaften nicht nachzustehen. Die Staffellöhne der Verbandsbeiträge ist einzuschränken, so daß nur zwei, höchstens drei Beitragsklassen in Zukunft bestehen sollen, auch dann, wenn Beitragserhöhungen beschlossen werden sollten. Langenberg (Neuß).
15. Die arbeitslosen Beiträge für Frauen betragen 80 Pf., für Männer 100 Pf. pro Woche. Nebenbei ist ein Lokalschlag von 20 Pf. pro Mitglied und Woche zu erheben. Hannover.
16. Die Staffellöhne werden aufgehoben. Cöln a. Rh.
17. Eine Beitragserhöhung darf nicht stattfinden. Wehingen.
18. Zahlstellen, wo keine Geschäftsführer sind, dürfen 30 Proz. der Beiträge zurückbehalten. Friedland.

Unterstützungsanträge.

19. Die Verbandsgeneralversammlung schafft die Kranken- und Arbeitslosenunterstützung ab und setzt die Streik- und Gewerkschaftenunterstützung auf 300 Proz. hinauf. Barmen.
20. Die Krankenunterstützung ist bei einer Beitragsleistung

von 520—700 Beitragsmarken auf 16 Wochen, von 700—900 Beitragsmarken auf 26 Wochen auszubehnen. Blumenau.

21. Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung ist in Erwerbslosenunterstützung umzuwandeln. Die wöchentlichen Unterstützungssätze sind auf mindestens 15 resp. 18 Mk. zu bemessen. Landeshut. Hannover.

22. Die Kranken-, Arbeitslosen- und Sterbeunterstützungen sind abzuschaffen. Gera.

23. Wiedereinführung der Wöchnerinnenunterstützung, sowie sämtlicher Unterstützungen mit einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden Erhöhung. Cöln a. Rh.

24. Die Unterstützungseinrichtungen sind zu beschränken und somit der Kampffonds zu stärken. Eventuelle Unterstützungseinrichtungen sind ganz fallen zu lassen. S. B. die Arbeitslosenunterstützung muß einzig und allein Sache des Staates sein, bezugleich die Krankenunterstützung wesentlich beschränkt werden. Langenberg (Neuß).

25. Die im Jahre 1914 unter dem Zwang der durch den Kriegsansbruch geschaffenen Verhältnisse notwendig gewordenen und durchgeführten Kürzungen von statutarischen Unterstützungen (Kranken- und Arbeitslosenunterstützung), wie auch die vollständige Einstellung der Reise- und Umzugsunterstützung werden aufgehoben und die genannten Unterstützungen im vollen Umfange wieder eingeführt.

Die Generalversammlung möge weiter in Erwägung ziehen, ob nicht ein weiterer Ausbau der Unterstützungseinrichtungen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse möglich ist. Neumünster i. Holst. Offenbach.

26. Die Streikunterstützung ist um 100 Proz. zu erhöhen und die Kinderzulage zu verdreifachen. Gera.

27. Alle Unterstützungen sollen erhöht werden. Ludenwalde.

Gaueinteilung und Gaukonferenzen.

28. Vorausgesetzt, daß in den Gaueinteilungen Änderungen vorgenommen werden, soll Württemberg mit Hohenzollern und Baden mit der Pfalz je einen Gau bilden. Gaukonferenz Stuttgart.

29. Die Generalversammlung möge beschließen, für das Rünsterland und das angrenzende Gebiet einen besonderen Gau einzurichten mit dem Sitz in Rheine. Rheine.

30. An Stelle der bisherigen Gaukonferenzen sind in Zukunft Branchenkongresse abzuhalten. Grimstischau.

31. Die Gaukonferenz findet jedes Jahr statt und nicht wie bisher alle zwei Jahre. Der Gauleiter wird jedes Jahr von der Gaukonferenz gewählt und bei gegenseitiger dreimonatiger Kündigung angestellt und soll als Beamter ausführendes Organ des Gauborstandes sein.

Verstößt die Tätigkeit des Gauleiters gegen die Interessen des Verbandes oder bewegt sich seine Tätigkeit nicht im Sinne der Kollegen des Gaues, so hat der Gauborstand eivil. eine einberufende Gaukonferenz das Recht, den Gauleiter seines Amtes sofort zu entheben. Den Sitz der Gauleitung bestimmt die Gaukonferenz.

Je nach Mitgliederzahl und Bedürfnis stellen die Filialen Geschäftsführer bei dreimonatiger gegenseitiger Kündigung an. Am Schlusse des Geschäftsjahres hat sich jeder Geschäftsführer genau wie der Vorstand der Neuwahl zu unterziehen. Die Geschäftsführer sollen ausführende Organe des Filialvorstandes sein. Bei mehreren Geschäftsführern weist der Filialvorstand dem einzelnen Beamten sein Arbeitsgebiet zu. Ist das Verhalten eines Beamten innerhalb der Arbeiterbewegung nicht mehr im Sinne der Kollegen der betreffenden Filiale, so kann der Beamte von der Generalversammlung der Filiale seines Amtes sofort entlassen und entlassen werden. **Bar men.**

Verwaltungsanträge.

32. Die Zentralverwaltung hat allen Filialen die für die Textilindustrie einschlägigen Gesetze sowie die literarischen Werke über die Textilindustrie zur Verfügung zu stellen. **Friedland.**

33. Die Generalversammlung möge Maßnahmen treffen, daß in den Filialen regelmäßige Vortrags- und Aufklärungskurse stattfinden, damit sich Vertrauensleute, Arbeiterauschüßmitglieder und sonstige Funktionäre besser in das Verbandsleben nach innen und außen einarbeiten können. **Langenbielau.**

34. Die Generalversammlung wird ersucht, das Konto der Filiale Zeulenroda auf die Hauptkasse zu übertragen. **Zeulenroda.**

35. Die Generalversammlung wolle beschließen, das Guthaben der Hauptkasse an die Filiale Rheine im Betrage von 1800 Mark auf die Hauptkasse zu übernehmen. **Rheine.**

Ausschließungsanträge.

36. Mitglieder, die in die sogenannten Freiwilligenkorps eintreten, sind aus dem Verband auszuschließen. Ueber ihre Wiederaufnahme entscheidet eine Mitgliederversammlung. **Crimmitschau.**

37. Diejenigen Kollegen, welche sich freiwillig zum Seeresdienst melden oder gemeldet haben, sind aus der Organisation auszuschließen, und in Zukunft darf nicht mehr mit ihnen zusammengearbeitet werden. **Eiberfeld.**

Anträge über Gehaltsregelung.

38. Die Gehälter der Beamten sind nicht mehr vom Aktionsauschüß, sondern von einer auf der Generalversammlung zu wählenden Kommission (nichtbeamteter Kollegen) zu regeln. Derselben können einige Beamte mit beratender Stimme angehören. **Gera.**

39. 1. Die Beitragsammler der Filialen sind von der Beitragskasse zu befreien und werden mit denselben Rechten angestellt wie die Geschäftsführer.

Die Generalversammlung wolle beschließen, den Mitgliedern der einzelnen Filialen das Recht anzuerkennen, ihre Angestellten (Geschäftsführer, Bureauangestellte und Beitragsammler), bei Verstößen gegen die Interessen der Mitglieder zu kündigen. Die Kündigungsfrist soll die gesetzliche sechsmonatige nicht überschreiten. Die Entlassenen dürfen bei anderen Filialen nicht wieder eingestellt werden. **Eiberfeld.**

Zeitung.

40. Das Verbandsorgan hat im weitgehendsten Maße die Sozialisierung der hierzu reifen Betriebe innerhalb der Textilindustrie zu propagieren, fortlaufend belehrende und den Kollegen leicht verständliche Artikel über Sozialisierungsmöglichkeiten in der Textilindustrie in wirklich sozialistischem Sinne zu bringen. Ueberhaupt ist der Kampf der revolutionärsozialistischen Denkweise der Kollegen gegen den Kapitalismus in viel entschiedenerer, schärferer Form zu führen, als dies bisher der Fall war. **Bar men.**

41. Da, wo mehrere familienangehörige Mitglieder des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes sind, ist neben dem Fachblatt noch eine wissenschaftliche Zeitung auf Kosten des Verbandes zu liefern. **Werdau.**

42. Sobald die Papierknappheit behoben ist, soll der Verbandszeitung eine ständige Beilage für Arbeiterinnen beigegeben werden. **Bielefeld.**

43. Die Redaktion des „Textilarbeiters“ ist anzurufen, die Texte erst nach Genehmigung des Hauptvorstandes zu veröffentlichen. **Blum enau.**

Betrachtungen zum Gewerkschaftskongreß.

von Hugo Dressel.

In Nürnberg findet am 30. Juni 1919 der zehnte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands statt. Der letzte Kongreß hat vor fünf Jahren, und zwar vom 22. bis 27. Juni in München, getagt. Der Kongreß war schon während des Krieges „fällig“, ist aber auf Grund der Kriegsverhältnisse bis zu dem gegenwärtigen Datum hinausgeschoben worden.

Dieser Kongreß verdient eine viel höhere Bedeutung als seine Vorgänger, und zwar deshalb, weil die Gewerkschaftskommission und die Vorstände der Gewerkschaften auf diesem Kongreß Rede und Antwort stehen sollen über ihre Tätigkeit während der Kriegszeit. Es steht von vornherein fest, daß die Politik der Generalkommission während des Krieges nicht den Empfindungen und den Grundanschauungen der sozialistischen Arbeiter entsprochen hat. Die Politik der Generalkommission hat überhaupt nicht dem entsprochen, was die Arbeiterbewegung seit langer Zeit vor dem Kriege von der Arbeiterbewegung erhofft hat. Die Arbeiterbewegung war auf Grund ihrer sozialdemokratischen Erziehung der Anschauung, daß mit allen Mitteln der Krieg der europäischen Nationen verhindert werden müsse. Sie hatte sich getreu dem Standpunkte ihrer Führer zu der Anschauung bekannt, daß Kriege nur dem Widerstreit kapitalistischer Interessen entsprängen und auf Schärfe bekämpft werden müssen. Die Arbeiterbewegung hat aus dieser Erkenntnis heraus seit Jahrzehnten den Militarismus verworfen und den Grundsatz aufgestellt, hierfür „keinen Mann und keinen Groschen“ zu gewähren.

Die Generalkommission hat mit Ausbruch des Krieges nicht entsprechend dieser Auffassung gehandelt, sondern hat sich sofort in den Dienst der Kriegsheer und Kriegsförderer gestellt. Die Generalkommission hat aus eigener Machtvollkommenheit heraus sich über alle Anschauungen in der Partei und Gewerkschaft hinweggesetzt und hat unter Beiseiteschiebung der Demokratie ihr ganzes Tun auf eigene Verantwortung hin während des Krieges durchgeführt. Die Tätigkeit der Generalkommission während des Krieges war das Gegenteil von dem, was vor dem Kriege der Arbeiterbewegung von den Gewerkschaften und von den politischen Kongressen gelehrt worden ist und stand im krassen Widerspruch zu den Beschlüssen, die in den verschiedenen Arbeiterparlamenten gefaßt worden waren. Die Generalkommission hat durch ihre Politik zweifellos auch die sozialdemokratische Partei wesentlich beeinflusst. Regien war ja schon vor dem Kriege drauf und dran, die Generalkommission zu einer obersten Instanz der deutschen Arbeiterbewegung überhaupt zu gestalten. Getreu dieser Taktik hat die Generalkommission die Haltung der sozialdemokratischen Partei während des Krieges wesentlich beeinflusst. Wenn auf politischem Gebiet die Arbeiterbewegung heute zerrissen dasteht, so ist dies jedenfalls ein trauriges Verdienst der Regien und Genossen. Ferner

ist aber auch das ganze Land, in dem wir uns heute befinden, auf die Politik der Gewerkschaften der Generalkommission zurückzuführen. Wäre die Generalkommission ihren alten Anschauungen treu geblieben und hätte sich entschieden gegen den Krieg gewandt, dann wäre zweifellos der Krieg nicht in der Weise durchgeführt worden, als es geschehen ist. Die ganze Kriegspolitik der Regierung hätte früher zusammenbrechen müssen und die deutsche Arbeiterbewegung wäre davon verschont geblieben, den Leidensfeld zu jezt bis zur bitteren Reize leeren zu müssen. Wenn die deutsche Arbeiterbewegung entschliche Blutopfer während des Krieges bringen mußte, so ist dies zum guten Teil auf das Verhalten der Herren Regien und Genossen zurückzuführen. Nicht nur, daß die Alldutschen, die Kriegsheer und Kriegsförderer für das Kriegsglück verantwortlich zu machen sind, es trägt auch die Generalkommission ihr gerüttelt Maß Schuld daran. Und diese Schuldrechnung der Generalkommission muß auf diesem Kongreß beiliegen werden.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, daß noch kurz vor der Tagung des Gewerkschaftskongresses alle diejenigen Kreise sich sammeln, die mit der Politik der Generalkommission nicht einverstanden sind, damit sie eine geschlossene Front gegenüber diesen bewußten oder unbewußten Verrätern an der Arbeiterklasse bilden.

Zur Erhärtung der Behauptung, daß die Generalkommission die Kriegspolitik der Regierung unterstützt habe, hier einige Tatsachen! Die erste Tat der Generalkommission war die, den Burgfriedensvertrag mit der Regierung abzuschließen, der bedeutete, daß sofort alle begonnenen Lohnbewegungen abgebrochen werden und daß die Arbeiterbewegung Verzicht auf das Streikrecht leistete. Durch diesen Burgfriedensvertrag wurden die Unternehmer (abgesehen von den Industriellen, die auf den Krieg eingestuft waren) geradezu ermüdet, die Löhne der Arbeiter in der unerschämtesten Weise zu kürzen. Wir wollen hier nur einen herausgreifen. Die Unternehmer in der Textilindustrie hatten sofort bei Beginn des Krieges ihre Betriebe stillgelegt. Nachdem sie auf Einwirkung der Regierung hin ihre Betriebe wieder öffneten und anlaufen ließen, wurden durchgehend den Arbeitern die Löhne bis zu fünfzig Prozent gekürzt. Dieser Vorgang spielte sich auch in einer ganzen Reihe anderer Industriezweige ab. Erst nach einigen Jahren des Krieges, als die Textilarbeiter auf der Generalversammlung in Augsburg den Burgfriedensvertrag aufkündigten und einfach erklärten, daß sie Gebrauch von dem Streikrecht machen (und auch machen), war es möglich, für diese Arbeiterschaft die Löhne einigermaßen wieder zu erhöhen. Aber bis zu diesem Zeitpunkt waren die Textilarbeiter und die großen Arbeiterschichten auch anderer Industriezweige durch den Verzicht auf das Streikrecht und den Burgfriedensvertrag maßlos in ihrem Einkommen geschädigt worden. Diese Schädigung war also ein „Verdienst“ der Generalkommission der Gewerkschaften. Die Generalkommission der Gewerkschaften hat sich wiederholt in der schärfsten Form gegen die Streiks ausgesprochen, und als der General Gröner seinen bekannten Aufruf erließ, in welchem es hieß: „Nur ein Hundsfotter streikt!“, da waren es Generalkommission, Girsch-Dunderscher Gewerksverein, sowie die drei Angestelltenverbände, die dem Herrn General Gröner mitteilten, daß sie mit den leitenden Gedanken des Aufrufes völlig einverstanden seien. Derartige Anschauungen kann nur ein Unternehmer verstehen, oder niemals ein Arbeiter, der auf dem Boden des Klassenkampfes stand, wie er bis zur Zeit des Kriegesbeginns in den Gewerkschaften gelehrt worden ist.

Die Generalkommission hat dann das Hilfsdienstgesetz mit geschaffen, in dem die Freizügigkeit der Arbeiter aufgehoben wurde. Die Schaffung des Hilfsdienstgesetzes war ebenfalls eine Tat, wodurch die siegreiche Durchführung des Krieges gewährleistet werden sollte.

Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes, die Aufhebung des Streikrechts und der Freizügigkeit, deren Folgen waren, daß schrankenlose Ausbeutung der Arbeiterbewegung einsetzte und die Arbeitszeit der Frauen und jugendlichen Arbeiter außerordentlich erhöht wurde, die Ausharbeit unheimlich anstiege, alle Arbeiterbeschäftigungen aufgehoben wurden, bedingt die Generalkommission noch nicht. Sie mußte im Dezember 1917 nach dem Friedensangebot an den Reichsfangler auch noch eine Ergänzungsadresse richten. Die Ergänzungsadresse stellte nichts anderes dar, als die moralische Unterstützung der Kriegspolitik. Und neben der moralischen Unterstützung des Krieges hat die Generalkommission auch direkte materielle Unterstützung zur Durchführung des Krieges geleistet.

Um das Werk noch zu krönen, trat die Generalkommission noch in den Volksbund für Vaterland und Freiheit ein, einem Bund, in dem Innenminister, Befürworter des U-Boot-Krieges usw. ebenfalls Platz fanden. Die Vertreter der Generalkommission scheuten sich also nicht, mit diesen bürgerlichen Kriegspolitikern und Nutznießern des Krieges zusammen gemeinsame Sache zu machen. Endlich erließ die Generalkommission einen Aufruf zur Beteiligung an der Ludendorff-Spende. Die Ludendorff-Spende war eine großzügige Betetelei. Der Name Ludendorff und die Generalkommission zusammengenannt für eine Sache! Schlimmer konnte sich die Generalkommission nicht kompromittieren.

Es sind dies Tatsachen, die zeigen, daß die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften sich vollständig den Kriegsheerern und Kriegspolitikern verschrieben hatte, daß die deutschen Gewerkschaften in den Dienst dieser Kriegsheer gestellt wurden und dafür sollen die Herren jezt auf dem Gewerkschaftskongreß Rechenschaft ablegen. Jedenfalls wird der Tag kommen, an welchem diese Führer, die an ihren früheren Grundsätzen, an den Grundfäden der Arbeiterbewegung im allgemeinen, so schönen Verrat übten, beseitigt werden. Sie haben das Vertrauen von Millionen von Arbeitern gänzlich verloren. Es ist die höchste Zeit, daß sie von ihren Plänen gefegt werden.

Wir verkennen nicht die Schwierigkeiten, die dabei bestehen. Die Generalkommission wird immerhin eine Mehrheit auf dem Gewerkschaftskongreß für sich haben, und zwar deshalb, weil die Delegierten zu diesem Kongreß nicht aus einer direkten, auf demokratischer Grundlage beruhenden Wahl hervorgegangen sind. Es ist bezeichnend, daß die Wahlen zu diesem Arbeiterparlament nicht nach demokratischen Grundsätzen erfolgen. Eine ganze Reihe von Gewerkschaften wählen ihre Delegierten auf ihren Generalversammlungen. Auf den Generalversammlungen ist die Mehrheit entscheidend. Aus diesen Gründen heraus werden von einer Anzahl von Gewerkschaften, die große oppositionelle Minderheiten in sich tragen, die Minderheiten nicht berücksichtigt. Es werden einfach Delegierte entsandt, die den Anschauungen der Generalversammlungen entsprechen. Die Beamtensbureaucratie wird auch auf dem Gewerkschaftskongreß scharf hervortreten und leider ist es in den Gewerkschaften so, daß ein großer Teil der Beamten nur das tut, was ihre Herren und Meister von ihnen verlangen. Persönliche Ueberzeugung

und persönliche Urteilsfähigkeit trat sehr oft stark in den Hintergrund. Der Kongreß wird also nicht das Spiegelbild der Stimmung in der Arbeiterbewegung sein. Es wird deshalb nicht auf dem ersten Ansturm das erreicht werden können, was wünschenswert ist. Es ist darum ein zäher Kampf zu führen, damit die Gewerkschaften mit neuem, mit sozialistischem Geiste erfüllt werden. Dieses Ziel zu erreichen, muß für uns, die wir in der Opposition stehen, der Leitstern sein.

Aus den Schlichtungsausschüssen.

Oeffentliche Sitzung des Schlichtungsausschusses in Eisenach.

Gegenwärtig: Landgerichtsrat Dr. Paulßen, als Vorsitzender, Fabrikant Th. Prange in Eisenach, Direktor Otto Franke in Eisenach, Syndikus Dr. Costabell in Eisenach, als Vertreter der Arbeitgeber; Holzarbeiter Ernst Biegenhardt, Schlosser August Korn, Bauassistent W. Kirchof als Vertreter der Arbeitnehmer; Justizanwalt Mohr als Protokollführer.

In Sachen des Arbeiterauschusses der Norddeutschen Wollkammerei und Kammgarnspinnerei in Eisenach, vertreten durch den Deutschen Textilarbeiterverband, gegen die Norddeutsche Wollkammerei und Kammgarnspinnerei in Eisenach wegen Lohnstreitigkeiten, erschienen im heutigen Termin für den Antragsteller: 1. Gewerkschaftsvertreter Schrader, Berlin, 2. Vertrauensmann Hohnbaum, Eisenach, 3. Tischler Bessler, Eisenach, 4. Maschinist Eberhardt, Eisenach, 5. Geizer Kreischmar, Eisenach, 6. Spinner Kimbach, Eisenach, 7. Glaser Lucas, Eisenach, 8. Frau Arnold, Eisenach; für die Antragsgegnerin: 1. Syndikus Dr. Hartong aus Delmenhorst, 2. technischer Leiter Meyer, Eisenach, 3. Prokurist Griesing, Eisenach.

Sämtliche Beteiligten erkannten den Schlichtungsausschüß in seiner Zusammenetzung als zu Recht bestehend an.

Nach längerer Verhandlung schlossen die Parteien folgenden Vergleich: 1. Frauenlöhne werden gezahlt nach dem Kasseler Tarif vom 7. April 1919, Ortsklasse 2. 2. Für Männer werden gezahlt: für Handwerker 1,60 Mk., für erste Maschinisten 1,60 Mk., für zweite Maschinisten 1,55 Mk., für Geizer 1,45 Mk., für Spinner 1,25 Mk., für Anleger über 20 Jahre, soweit sie vor dem Krieg schon Anleger waren, 1,20 Mk., für Wäscherei-, Hof- und Magazinarbeiter 1,20 Mk., für sonstige Arbeiter über 20 Jahre 1,15 Mk. für die Arbeitsstunde. Im übrigen gilt für Männer unter 20 Jahren der Kasseler Tarif vom 7. April 1919, Ortsklasse 1. Der Akkordzuschlag für Spinner beträgt 20 Proz. Anleger erhalten, soweit sie vor dem Kriege schon Anleger waren, 85 Proz. des Spinnerlohnes. 3. Die Akkordzuschläge für Frauen betragen 10 Proz. auf Zeitlöhne. 4. Bei Geizer sind täglich bis zu zwei Stunden, bei Maschinisten täglich bis zu einer Stunde Ueberarbeit ohne Ueberstundenzuschlag zulässig. 5. Die Regelung der Urlaubsfrage bleibt der zentralen Regelung vorbehalten. 6. Die vorstehenden Vereinbarungen gelten ab 1. Mai 1919 und sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind kündbar mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum 1. eines Kalendermonats. Vorgelesen, genehmigt, gez. Dr. Paulßen, Mohr.

Frauenlöhne, Ortsklasse 2, Kassel:

- 14-16 Jahren, 40 Pf. pro Stunde,
- 16-18 Jahren, 60 Pf. pro Stunde,
- 18-20 Jahren, 70 Pf. pro Stunde,
- über 20 Jahren, 95 Pf. pro Stunde.

Männerlöhne, unter 20 Jahren, Ortsklasse 1, Kassel:

- 14-16 Jahren, 55 Pf. pro Stunde,
- 16-18 Jahren, 80 Pf. pro Stunde,
- 18-20 Jahren, 100 Pf. pro Stunde.

Die Filiale Eisenach des Textilarbeiterverbandes mußte den Schlichtungsausschüß anrufen, weil bei den zwei Verhandlungen mit der Direktion keine Einigung erzielt werden konnte. Die Spinnerei zahlte vor und während des Krieges die schlechtesten Löhne; viele Kollegen sind wegen Zugehörigkeit zum Verband gemahregelt worden. Die Löhne für die männlichen Arbeiter sind für Eisenach noch viel zu niedrig. Hier rufen wir den Kollegen und Kolleginnen zu: auf einen Hieb fällt kein Baum! Also müssen hier noch mehrere Hiebe angelegt werden.

Internationale Vereinigung der Textilarbeiter.

Die erste Sitzung der Textilarbeiterinternationale, die am 6. und 7. d. M. in Bern hätte stattfinden sollen, ist auf telegraphische Weisung des internationalen Sekretärs, Kollegen Shaw, England, verschoben worden. Heute teilt Genosse Shaw in einem Mundschreiben folgendes Nähere mit: „Colne, Lan., 24. Mai 1919.

Werte Kollegen!

Da es sehr zweifelhaft ist, ob eine Zusammenkunft überhaupt stattfinden könnte, sehe ich mich gezwungen, die vorgeschlagene Zusammenkunft des Vorstandes zu widerrufen. Unser Freund Voogsgeerd hat mir telegraphiert, daß er nicht nach Bern gelangen könne, da sein Paßport nicht rechtzeitig bereit sei. Von den skandinavischen Ländern und Amerika habe ich gar keine Antwort erhalten, und Hannick deutet an, daß er möglicherweise in Belgien Schwierigkeiten haben werde. Ferner habe ich bis jezt von der schweizerischen Regierung noch keine Erlaubnis erhalten, daß die englischen Abgesandten in die Schweiz eintreten dürfen. Unter diesen Umständen, denke ich, daß es besser sein wird, die Konferenz definitiv zu verschieben, bis wir versichert sein können, daß eine solche Zusammenkunft erlaubt wird und daß alle Länder des internationalen Verbandes vertreten sein werden. Es tut mir sehr leid, wenn diese Entscheidung irgendeinem Lande Unbequemlichkeiten verursacht, doch wünsche ich nicht einer Konferenz beizuwohnen, in welcher mehrere Nationen nicht vertreten sind

Mit kollegialen Grüßen

L. Shaw.

Der Schweizerische „Textilarbeiter“ bemerkt dazu:

Also immer dieselbe Schweinerei! Unser löblicher Bundesrat preßiert nur, wenn Schieber und Hamster und Bekrönte ans Schweizerhaus anknöpfen; wünschen einige Arbeiterdelegierte für zwei, drei Tage das Gostrecht, dann wartet, wartet, wartet der löbliche Bundesrat! Wohl auf Geheiß der Entente-regierung?

Und Kollege Marti in Zürich schreibt persönlich:

„... Schon am 21. Mai erhielt ich ein Telegramm der dänischen Delegation, daß sie die Einreisegenehmigung bis-

her nicht erhalten hätte und mir bezügliche Schritte unternehmen möchten. Ich richtete sofort eine dringliche Einaabe an den schweizerischen Bundesrat, auf telegraphischem Wege die Gesundheitsfragen zu erörtern, die Einreisebewilligungen sofort auszustellen, da es sich nur um eine 2—Stägige Konferenz handle, ein längerer Aufenthalt also nicht begehrt werde. Das Telegramm aus Dänemark legte ich bei. Scheint es doch, nichts gegangen, wenigstens nicht rechtzeitig, denn wie mir Kollege Wagener unterm 24. Mai mitteilte, seien die Pässe der deutschen Delegation bis zu diesem Datum von der schweizerischen Gesandtschaft nicht visiert worden. Man habe ihm gesagt, es vergangen in der Regel 5—6 Wochen bis die schweizerische Fremdenpolizei Einreisebewilligungen erteilte. Kollege Ernst Hübel, Wien, berichtet uns unterm 5. Juni, daß die österreichische Delegation, auch wenn eine Verschiebung der Konferenz nicht stattgefunden hätte, nicht hätte kommen können, „da bis zur Stunde von der schweizerischen Regierung noch keine Einreisebewilligung eingelangt sei“, obwohl sie schon am 23. Mai darum angefragt hätten und telegraphische Rückantwort verlangten.

Wir werden nun unsere sozialdemokratische Nationalratsfraktion von dieser Verschleppungstaktik der eidgenössischen Behörden in Kenntnis setzen und alles tun, um für den Zeitpunkt des Stattfindens der Konferenz ein beschleunigtes Verfahren zu erreichen.“

Es haben also nur Pöschwierigkeiten die Konferenz bereitet.

Die Baumwollindustrie Großbritanniens während des Krieges.

Vor dem Kriege gab es im ganzen etwa 410 Millionen Spindeln; davon gehörten 56 Millionen Großbritannien, 30 Millionen den Vereinigten Staaten und 11 Millionen Deutschland. In Großbritannien wird die Herstellung der feineren Garnsorten als Spezialität betrieben, während Amerika und Deutschland gröbere Garnsorten herstellen. Die Folgen des Krieges waren für die Baumwollindustrie in vieler Hinsicht von einschneidender Bedeutung. Das wirtschaftliche Ergebnis für die einzelnen Spinnereien war sehr gut; vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus leidet die englische Baumwollspinnerei jedoch sehr unter den Wirfungen des Krieges. Zwischen diesen beiden augenscheinlichen Gegenfäden herrschte indessen eine enge Übereinstimmung, die man im übrigen auch in anderen Ländern und in anderen Betrieben findet. Die Zufuhr von Rohstoffen an die englischen Fabriken ist aus mehreren Gründen unzureichend. Bis vor kurzem arbeiteten die Spinnereien, die amerikanische Baumwolle verwenden, nur mit 34 Proz. ihrer Herstellung im Frieden; bei Verarbeitung von ägyptischer Baumwolle belief sich die Erzeugung auf 80 Proz. gegen früher. Später wurde eine Bestimmung erlassen, die die Spinnereien in den Stand setzte, die Herstellung von 10 bis 20 Proz. zu vermehren. Da nun der Bedarf des Heeres sich außerordentlich stark geltend macht und einen bedeutenden Teil der herabgesetzten Herstellung beansprucht, so ist es klar, daß die Mengen, die für den Bedarf der Bevölkerung und für die Ausfuhr zur Verfügung stehen, äußerst begrenzt sind. Dadurch entstand ein ausgeprägtes Mißverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot, was in den Marktnotierungen stark in Erscheinung trat. Ende Juli zeigte die Notierung in den angegebenen Jahren untenstehende Zahlen.

| | d für 1 Pfd. (Gewicht) | | | | Steigerung |
|-------------------------|------------------------|--------|--------|-------|------------|
| | 1913 | 1915 | 1917 | 1918 | u. g. |
| Amerikanische Baumwolle | 6.53 | 5.20 | 19.00 | 21.00 | 226 |
| Ägyptische Baumwolle | 8.55 | 7.06 | 19.00 | 29.98 | 250 |
| Garn: 32er | 97/8 | 81/2 | 24 3/4 | 50 | 406 |
| 40er | 9 1/16 | 8 1/4 | 24 1/4 | 50 | 412 |
| 60er | 17 1/4 | 13 1/8 | 44 1/4 | 64 | 270 |

In den Erzeugungsländern sind die Preise bei weitem nicht so stark gestiegen; so betrug die Steigerung in New York in denselben fünf Jahren 187 Proz. (12,15 auf 28,90 Cent). Dieser Unterschied, der in keinem Verhältnis zur Steigerung auf dem Frachtenmarkt steht, bringt die englische Industrie im Wettbewerb auf vielen Märkten in eine schwierige Lage. Die Preissteigerung für Baumwolle wird, wie erwähnt, von den Erhöhungen der Preise für Garn sehr übertroffen. Im Vergleich mit der Zeit vor dem Kriege wird jetzt das Vierfache bezahlt. — Sämtliche Betriebskosten sind stark gestiegen, in erster Linie die Arbeitslöhne; auch die Unterstützung an Arbeitslose wirkte bei der Preissteigerung mit. Inbessenen scheint es, daß sich dennoch ein reichlicher Ueberschuß ergibt; ein englisches Fachblatt erklärt, daß im letzten Vierteljahr mehr Geld in Lancashire verdient worden sei, als jemals vorher in der Geschichte der Baumwollindustrie. Besonders günstig ist die Lage der Spinnereien, was vermutlich auf die Tatsache zurückgeführt werden kann, daß während die Webereien sich mehr der Herstellung leichter Waren zuwandten, die Spinnereien keinen Anlaß hatten, die Herstellung auf Kosten der Beschaffenheit zu vermehren. Während somit die einzelnen Industriellen Grund hatten, mit der geringeren Herstellung bei großem Ueberschuß zufrieden zu sein, haben die hohen Preise für Garne und gewebte Waren sehr ungünstige Folgen auf anderen Gebieten. Es ist Grund, anzunehmen, daß der große Rückgang in der Ausfuhr auch Gefahren für die Zeit nach dem Kriege mit sich bringt. Die englischen Baumwollwaren haben bisher den Weltmarkt beherrscht, besonders die Gebiete, die selbst keine leistungsfähige Textilindustrie hatten, wie z. B. China, Indien, Südamerika, Afrika usw. Aber auch in Englands Ausfuhr spielen die Baumwollzeugnisse eine herrschende Rolle. Im Jahre 1913 belief sich die gesamte Ausfuhr Großbritanniens auf 525 1/2 Millionen Dollar, davon entfielen nicht weniger als 127 1/4 Millionen Dollar auf gepönnene und gewebte Baumwollwaren. Die veränderte Lage wird sowohl von den Vereinigten Staaten als auch von Japan ausgenutzt; beide Länder sind bedeutend günstiger gestellt als Großbritannien in bezug auf die Frachten; dazu kommt, daß sie aus ihren eigenen Gebieten reichlich Zugana von Rohbaumwolle haben. Indiens Einfuhr von Baumwollwaren in den letzten Jahren zeigte einen erheblichen Rückgang, für Garn sogar um die Hälfte. Im Gegensatz zu früher kommt ein wesentlicher Teil der Waren aus Japan. Der Präsident der „Bombay-Fabrikbesitzer-Vereinigung“ erklärte kürzlich in London dieses Verhältnis damit, daß Japan den Vorteil hätte, seine ganze Leistungsfähigkeit auszunutzen zu können, während Lancashire einen Teil der Kriegsbürde tragen müßte.“ Er sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, daß die indischen Handwerker bei Eintritt normaler Zustände wieder zu dem englischen

Garn zurückkehren würden, weil es besser als das in Indien hergestellte sei und weil es dann möglich sein würde, den japanischen Wettbewerb bekämpfen zu können. — Die Zukunft wird lehren, ob dies der Fall sein wird. Japan, das geringere Tageslöhne zahlt, hat sich in den letzten Jahren stark mit der Herstellung von Qualitätswaren beschäftigt und wird wohl auch noch lange Zeit nach dem Kriege den Vorteil im Wettbewerb haben, den die hohen Preise mit sich bringen. In Amerika hat man in letzter Zeit laut und deutlich gegen die „gelbe Gefahr“ auf dem Gebiet der Textilindustrie gewarnt. In der „National Association of Hosiery and Underwear Manufacturers“ wurde erklärt, daß Japans Ausfuhr von Strumpfwaren nach Amerika sich in folgendem Maße vermehrte:

| Im Jahre | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 |
|----------|---------|---------|---------|-----------|------------|
| | 249 000 | 547 000 | 269 000 | 2 900 000 | 19 700 000 |
| | Dollar | | | | |

Es heißt nun allgemein, daß die Japaner Herren auf dem chinesischen Markte sind, wo sie auch Amerika verdrängt haben. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, daß Japan sich in immer größerer Ausdehnung auf den Verbrauch von chinesischer Rohbaumwolle, die billiger ist als die amerikanische, einrichtet, und daß die Japaner an chinesischen Plantagen wirtschaftlich interessiert sind. („Börse“)

Aus der Textilindustrie.

Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Verein der Lohnschiffchen-Maschinenbesitzer, E. B., zu Platten i. B. und Umgegend einerseits und dem Deutschen Textilarbeiterverband, Gau IX, andererseits. Unter dem 13. Juni d. J. wurde folgendes Abkommen getroffen: Die beiden genannten Organisationen gründen zwecks besserer Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen eine Arbeitsgemeinschaft. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist in erster Linie, die Lohnfrage zu einer gemeinschaftlichen zu gestalten und alle Forderungen in dieser Hinsicht gemeinsam zu erheben und zu vertreten gegenüber anderen Organisationen. Lohnforderungen dürfen nur gemeinschaftlich vorbereitet und den anderen Organisationen unterbreitet werden. Der Verein der Lohnschiffchen-Maschinenbesitzer einerseits und der Deutsche Textilarbeiterverband andererseits verpflichtet sich, diese Forderungen gegenseitig zu vertreten und zu unterstützen. Etwaige sich ergebende wirtschaftliche Kämpfe werden gemeinsam geführt. Ferner verpflichtet sich der Verein der Lohnschiffchen-Maschinenbesitzer, nur Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu beschäftigen; der Deutsche Textilarbeiterverband hingegen wird seine Mitglieder verpflichten, bei nichtorganisierten Maschinenbesitzern Arbeit nicht anzunehmen.

Indiens Textilindustrie im Kriege. Der indische Handelskommissar in England, D. L. Chadwick, hat in London einen Vortrag über die während des Krieges erzielten Resultate auf industriellem Gebiet gehalten. Vor dem Kriege waren unter den sechzehn wichtigsten Ausfuhrwaren Indiens nur zwei, Baumwolle und Zute, Fabrikate, die anderen aber Rohstoffe und Naturerzeugnisse, während andererseits die Haupteinfuhr aus Fabrikaten bestand. Bald stellte sich aber als notwendig heraus, eine Reihe von Kriegsartikeln in Indien selbst herzustellen, und weiter Industriewaren zu fabrizieren, um den Ausfall der früheren Einfuhr wettzumachen.

Die Seidenfabriken in Bengalen lieferten von Anfang an Sandfäden und Sackleinwand für die Streitkräfte der Entente, und die indischen Baumwollwebereien produzierten sämtliche Rohstoffe, die für das Heer im Osten erforderlich waren, das heißt an Kleiderstoffen mehr als 20 Millionen Yards, jährlich. Namentlich die Baumwollindustrie hat bedeutende Fortschritte zu verzeichnen. Im Jahre 1917 bis 1918 stieg die Produktion um mehr als 500 Millionen Yards, das heißt um 50 Proz. über den Durchschnitt vor dem Kriege, während die Einfuhr um 1076 Millionen Yards oder 41 Prozent auf 1555 Yards sank. Falls die überseeische Ausfuhr berücksichtigt wird, blieben im Jahre 1917 bis 1918 2026 Millionen Yards für den Heimbedarf übrig gegen 3582 Millionen Yards vor dem Kriege, also ein Rückgang um 18 Proz.

Die Zahl der Webstühle stieg im Jahre 1916 bis 1917 um 20 Proz. von 88 100 auf 110 800, das eingezahlte Kapital um 7 Proz. von 149,4 Millionen Rupien in 1913 bis 1914 auf 159,8 Millionen in 1916 bis 1917. Im Jahre vor dem Kriege zahlten 36 Gesellschaften eine Dividende von 6 Mill. Rupien, das heißt 12 Proz. ihres eingezahlten Kapitals, und 1917 war die Dividende 17,9 Millionen oder 33 Prozent. Der Wert einer 100 Rupien-Aktie stieg von 128 Rupien Ende 1914 auf 174 Ende 1917 und 289 in 1918, während der Kurs vor dem Kriege 87 Prozent war. Die neuesten Nachrichten deuten aber darauf hin, daß der Fortschritt nicht anhält. Die Produktion in Indien betrug einschließlich der nationalen Staaten in Mill. lbs.

| | April | | | Mai | | |
|--------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Garne | 55,99 | 56,50 | 52,74 | 58,71 | 60,11 | 54,75 |
| Gewebe | 29,28 | 31,40 | 30,79 | 32,28 | 34,54 | 28,07 |

Die Preise gingen allmählich stark in die Höhe, was zu einer gewaltigen Spekulation führte. Es wurden deshalb auf geföhllichem Wege Schritte getan, um billigere Bekleidungsstoffe zu sichern. Dies führte zu großen Verkäufen, die den Spekulantenerluste in der Höhe von fast 7 Mill. Pfund Sterling brachten. Es ist unter solchen Umständen wahrscheinlich, daß die Lage der Baumwollindustrie allmählich weniger gut werden wird, um so mehr, als die englische Konkurrenz sich bald wieder bemerkbar machen wird.

Einfuhr italienischer Baumwollgarne nach Oesterreich. Es verlautet, daß den österreichischen Verbrauchern bereits zahlreiche Offerten italienischer Baumwollspinner in Baumwollgarnen aller Arten und Nummern vorliegen.

Förderung der Schafzucht in der Schweiz und in Skandinavien. Mit Hilfe der Industrie und der Regierungen macht die Schweiz wie Skandinavien die größten Anstrengungen, um die einheimische Schafzucht zu fördern.

Textilwarenmesse in Philadelphia. Diese Messe, welche auf Veranlassung der amerikanischen Wirkwarenvereinigungen stattfindet, ist deshalb beachtenswert, weil zu ihrem Besuch auch die neutralen Staaten eingeladen sind. Dabei ist zu be-

achten, daß vor dem Kriege in Amerika verhältnismäßig wenig Wirkwaren fabriziert wurden, sondern in der Hauptsache aus Deutschland bezogen wurden.

Die Erzeugung von Textilfasern in Deutschland während des Krieges. An Flach, Hanf, Lössfaser und Schilffaser hat Deutschland während des Krieges 25 000 Tonnen, an Wolle 7000 Tonnen, an Papiergarn, Kunstbaumwolle, Kunstwolle und sonstige Stapelfaser rund ungefähr 220 000 Tonnen erzeugt.

Ein internationaler Verband der Seidenfabrikanten? Auf Veranlassung der amerikanischen Seidenfabrikanten sollen Verhandlungen schweben, welche auf die Gründung eines internationalen Verbandes der Seidenfabrikanten hinauslaufen. Wahrscheinlich dürfte die Regelung der Preisfrage auf internationalem Wege hierbei bestimmend sein, da Amerika ebenso wie die übrigen Seidenindustrielländer die Preis Konkurrenz Japans zu fürchten alle Veranlassung haben.

Soziale Rundschau. Gefangenenlöhnung.

Mancher, der sie nicht bekommen sollte, bekommt sie, mancher, der sie bekommen sollte, bekommt sie nicht. So widersprüchlich das ist, so widersprechend sind auch die Ansichten darüber, in welchen Fällen die Gefangenenlöhnung in der Regel zugebilligt werden soll; denn ein Anspruch auf die Löhnung steht niemandem zu. Es kann jedoch die ganze Löhnung oder ein Teil derselben gewährt werden:

- a) zugunsten gewisser näherer Verwandten, wie Ehefrau, Eltern, Geschwister usw., sofern der Kriegsgefangene oder Vermißte deren Ernährer ist und sie also mit Zuwendungen aus seiner bisherigen Löhnung bedacht hat und Bedürftigkeit vorliegt;
- b) zugunsten der Kriegsgefangenen, selbst bei begründeter Unterstützungsbedürftigkeit, z. B. bei schweren mit großen Kosten verbundenen Krankheiten oder sonstigen dringenden Notständen in der Kriegsgefangenschaft, wenn der Betreffende der Ueberweisung an Geldbeträgen dringend bedarf und den Angehörigen die Bestreitung dieser Kosten aus ihrem Einkommen nach billigem Ermessen nicht zugemutet werden kann.

Ein weiterer Grund würde vorliegen, wenn der Kriegsgefangene oder -vermißt aus seinen bürgerlichen Verhältnissen her noch Aufwendungen — z. B. Mietsverbindlichkeiten, Zahlung von Lebensversicherungsprämien — zu bestreiten hat, die er mangels Privatvermögen nicht aufzubringen vermag.

Bestand vor der Gefangennahme eine Familienzahlung, so läuft diese weiter, ist aber auf die Löhnungsbewilligung anzurechnen.

Kriegsgefangenenlöhnung kann bei vorliegender Bedürftigkeit bis zum Ende der Kriegsgefangenschaft gezahlt werden. Bei Vermißten soll sie nach sechs Monaten, sofern von den Vermißten keine Nachricht eingegangen ist, eingestellt werden, da dann die Hinterbliebenen nach § 34 des Militär-Hinterbliebenengesetzes mit Witwen- und Waisengeldern abgefunden werden.

Für die Löhnungsbewilligungen sind lediglich die Erhöhungssätze maßgebend, die der Betreffende bei seiner Gefangennahme bekommen hat. Für den Gemeinen bis zum 20. 12. 17 also 15,90 Mk. pro Monat, von dieser Zeit 21 Mk. Die später gewährte Zulage von weiteren 9 Mk., auf Grund deren dann der Gemeine im Monat insgesamt 30 Mk. Löhnung erhielt, wird dabei nicht in Anrechnung gebracht. Die Löhnungserhöhung von 15,90 Mk. auf 21 Mk. hat nicht ohne weiteres auch eine Erhöhung der Kriegsgefangenenlöhnung und Vermißtenlöhnung zur Folge. Auch hier bedarf es in besonders begründeten Fällen einer jedesmaligen besonderen Bewilligung. Diese Bewilligungsbefugnis stand zu bis zum 26. 11. 18 dem Bataillons-pp.-Kommandeur des mobilen Truppenteils, bis zum 4. Januar 1919 dem Kommandeur des Ersatztruppenteils, seit dieser Zeit dem Kommandeur der Friedensformationen, an den also jetzt nur noch die Anträge zu richten sind.

Berichte aus Fachkreisen.

Barmen. Eine außerordentliche Generalversammlung unserer Filiale fand am Mittwoch, den 11. Juni, in der „Dorussia“ statt. Tagesordnung war: 1. Aufstellung weiterer Kandidaten zur Verbandsgeneralversammlung. 2. Wahl zweier Geschäftsführer. 3. Die Durchführung des rheinischen Tarifvertrages. Zu Punkt 1: Aufstellung weiterer Kandidaten zur Verbandsgeneralversammlung stimmte die Versammlung dem Vorschlag des Vorstandes zu, das Delegationsrecht zur Verbandsgeneralversammlung voll auszunutzen und wählte noch sechs Delegierte hinzu, und zwar die Kollegen Wilgard, Runge, vom Scheidt, Wolfertz, Struß und Jäger. Punkt 2: Anstellung von zwei Geschäftsführern, wurde durch die Wahl der Kollegen Wehner und Barlogie erledigt. Zum 3. Punkt referierte Kollege Struß über den neuen Tarifvertrag und legte an Hand desselben die einzelnen Paragraphen aus. Zweck Förderung der Gesundheit des Tarifwesens befürwortete Kollege Struß die Durchführung von Branchentarifen.

Wohlfühl i. B. Am ersten Pfingsttag hielten wir eine Mitgliederversammlung ab. Obgleich dieser Tag zu dergleichen Veranstaltungen nicht besonders geeignet ist und trotz des herrlichen Wetters, welches machtvoll ins Freie lockte, hatten es sich viele Kollegen und Kolleginnen nicht nehmen lassen, dem Ruf des Vorstandes zu folgen. Niemandem wird es leid getan haben, war es uns doch vergönnt, unsern Gauleiter, Kollegen Steinbrink, nach langer Zeit mal wieder in unserer Mitte zu sehen!

Die Tagesordnung lautete: „Arbeitsgemeinschaft, heutige Lage und Tarifvertrag. Nachdem uns Kollege St. in drahtlicher Weise vor Augen führte, mochten uns die kapitalistische Gesellschaftsordnung geführt hat, schilderte er in sehr verständlicher Weise das Wesen der Arbeitsgemeinschaft und deren Zweck. Man wurde sich leicht klar darüber, daß es besonders für die Textilarbeiter im Münsterland von großer Bedeutung ist, mit den Arbeitgebern in dieser Weise verhandeln zu können. In seinen weiteren Ausführungen ging der Redner sehr scharf mit den Münsterländer Textilarbeitern ins Gericht; er wies an Hand von Tarifverträgen nach, daß an manchen Orten der Lohn der Textilarbeiter um 50 Prozent und mehr höher sei als hier, und das nicht allein in größeren Städten, sondern auch in rein ländlichen Gegenden. Wir können von Glück sagen, daß Kollege Steinbrink durch Zufall an den Verhandlungen in Münster teilnehmen konnte, sonst hätten uns die Leisetreter wieder mit einem Tarif beglückt, der alles andere bietet, nur nicht das Nötige zum Leben und das verlangen auch wir im schwarzen Münsterland. Wenn immer darauf hingewiesen wird, daß das Leben hier billiger ist als in großen Städten, so trifft dies mit wenigen Ausnahmen nicht zu. Gerade hier ist der Arbeiter mit allem, was zum Leben nötig ist, sehr groß. Kollege Steinbrink ermunterte dann die Anwesenden, weiter für

den Verband zu werben, damit er so erstarke, daß er unsere Interessen noch mehr wahren könne als das bisher schon der Fall war.

Gitorf (Sieg). Nun ist es endlich auch hier gelungen, eine Filiale des Deutschen Textilarbeiterverbandes zu gründen.

Ratzeburg. Die hiesige Ortsgruppe des Textilarbeiterverbandes hielt am 6. Juni im Lokale des Genossen Otto Geldner ihre monatliche Mitgliederversammlung ab, zu der auch Gauleiter Otto Kritsch aus Liegnitz erschienen war.

Riel. Das Mitgliedsbuch Nr. 499 476, auf Fritz Binkler lautend, geb. 5. März 1881 in Ratzeburg, Fäbrikerarbeiter, eingetreten 8. Oktober 1910 in Chemnitz, ist gefahren worden.

Leipzig. In der am 6. Juni abgehaltenen Filialversammlung hielt Kollege Richter einen Vortrag über den Befreiungskampf der russischen Arbeiterklasse.

triebsräte unterstützen. Die Betriebsräte sollen dazu beitragen, daß der Fleiß ohne Unternehmerpeitsche die höchste Produktion zuwege bringt.

Neufahr (Orla). Unser langjähriger Kassierer, der Kollege Johann Burges, ist nach langem Leiden der Prostata-Krankheit erlegen.

Reichenau. In einer gut besuchten Mitgliederversammlung unserer Filiale, die am Donnerstag, den 12. Juni, im Gasthof zur „Stadt Jüttau“ stattfand, gab Kollege Richter das Ergebnis der aufgenommenen Lohnstatistik bekannt.

Verband. Die am 14. Juni abgehaltene Mitgliederversammlung war sehr schlecht besucht; obwohl durch Einladungszettel auf die wichtige Tagesordnung besonders hingewiesen worden war.

Literatur.

Karl Janovsky, Die Technik des Wollhandels, Verlag der Exportakademie, Wien, Preis 1,20 Kr. Einzelband und andeutungsweise gewidmeten Darstellung der verschiedenen Schaffrasen wie auch der Weltwollproduktion gedacht.

Die Berliner Fische. Unter diesem Titel sind die Verhandlungen der Verfassungskommmissionen des Reichstages über den Antrag Hoffmann auf Aufhebung des Standrechts und Belagerungszustandes im Verlage der Buchhandlung Vorwärts in Berlin als Buch (186 Seiten) erschienen.

Bekanntmachungen.

Vorstand. Sonntag, den 29. Juni, ist der 26. Wochenbeitrag fällig. Monatliche Arbeitslosen-Zählung. Für die Juni-Zählung ist Sonntag, den 28. Juni, Stichtag.

Gauverwaltungen. Gau 1. Hannover. Die Gaukonferenz findet am Sonnabend, den 23. und Sonntag, den 24. August 1919 in Bremen statt.

Die Wahlen selbst haben per Stimmzettel stattzufinden. Die Kosten der Delegation tragen die Filialstellen. Filialen, welche nicht in der Lage sind, die Kosten selbst zu tragen, wollen dahingehende Anträge bis zum 10. August 1919 unter Vorlegung der Gründe und Angabe des Lokalfassensbestandes an den Gauleiter einbringen.

Hannover-Linden. Der Gauvorstand. A. A.: Emil Döbler.

Adressenänderungen. Gau Hannover. Begefaß V. Heinrich Brinmann, Blumenhain i. H., Liebrechtstr. 31. Sendungen an den Kassierer.

Zusammenkünfte. Berlin. Sieder. Freitag, 4. Juli, nachm. 6 Uhr, bei Frau, Wallstr. 32: Vertrauensleute. Frankenberg. Sonnabend, 5. Juli.

Fachlehrbücher I. Ranges mit vielen Abbildungen. Handbuch der Weberei mit Stoffmustern M. 64,85. Weberei 10,15. Handbuch d. Schlichterei 18,80. Die Weberei 21,50. Die Webereimaschinen 15.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.

Anträge des Aktionsausschusses zur Generalversammlung.

Statuten-Entwurf

Umgearbeitet nach den Beschlüssen der Dresdener Generalversammlung 1914, der Reorganisations-Kommission vom 5. und 6. Mai 1919 und des Aktionsausschusses vom 21.—23. Mai 1919.

I. Zweck des Verbandes.

§ 1.

A. 19 Der Verband steht auf dem Boden des Klassenkampfes und hat zum Zweck die Befreiung des Systems der Lohnarbeit durch Ueberleitung der privatkapitalistisch betriebenen Produktionsweise in die durch die Gesellschaft betriebene sozialistische Produktion.

A. 19 Zur Vorbereitung der Vergesellschaftung der Textilproduktion erstrebt der Verband:

1. Durchgreifende Organisierung aller Betriebe jeder einzelnen Gruppe der Textilindustrie (Wolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Jute, Erbspinnstoffe usw.) bei starker Einschränkung des Unternehmerinflusses;
 2. weitestgehende Demokratisierung der Betriebe.
- Zum Zwecke der Durchführung der Demokratisierung der Betriebe erstrebt der Verband:
- a) Festlegung von garantierten Mindestwöchentlichlöhnen;
 - b) Errichtung von Betriebsräten;
 - c) unbedingtes Mitbestimmungsrecht bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Abschluß von Kollektiv-Arbeitsverträgen;
 - d) Abschaffung der Som- und Feiertagsüberstunden und Akkordarbeit sowie des Prämien-systems;
 - e) gleicher Lohn für gleiche Leistungen für Männer und Frauen;
 - f) entscheidendes Mitbestimmungsrecht der Arbeiter durch den Betriebsrat bei Einstellungen und Entlassungen im Betriebe;
 - g) Festlegung des Rechtes der Kontrolle eines Unternehmens durch die beteiligten Arbeiter in allen seinen Zweigen (technische und kaufmännische);
 - h) Uebertragung der Verwaltung der Wohlfahrts-einrichtungen an die Organe der Arbeiterschaft (Betriebsräte);
 - i) Umwandlung der Gewerbeinspektion in ein Organ der organisierten Arbeiterschaft;
 - k) Umwandlung der Berufs-genossenschaften in Selbstverwaltungskörper, welche von den Arbeitern geleitet und verwaltet werden.

II. Leistungen des Verbandes an seine Mitglieder.

§ 2.

Der Verband kann seinen Mitgliedern nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewähren:

- a) Unterstützung bei Streiks;
- b) Unterstützung bei Maßregelung;
- c) Reiseunterstützung;
- d) Umzugsunterstützung;
- e) Arbeitslosenunterstützung;
- f) Krankenunterstützung;
- g) Sterbeunterstützung;
- h) Notfallunterstützung;
- i) Rechtschutz in geverblichen Streitigkeiten oder in solchen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten, sowie bei Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung.

III. Beitritt.

§ 3.

- a) Mitglieder können alle in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied der Nationalität werden.
- b) Mitglieder anderer Verbände finden, wenn sie in der Textilindustrie in Arbeit treten, Aufnahme, ohne Eintrittsgeld entrichten zu müssen, sofern die Beiträge in der früheren Organisation bis zur Zeit des Uebertritts bezahlt sind und die Anmeldung regelrecht erfolgt ist.
- c) Die in der früheren Organisation gezahlten Beiträge werden in bezug auf Karenzzeit bei jeder im Ver-bande eingeführten Unterstützung unter Um-rechnung niedrigerer Beiträge auf die Beiträge im Verband angerechnet. Dabei finden die Beschränkungen Berücksichtigung, die im § 3 Absatz 4, 5 und 6 und § 6 Absatz 9 sowie im § 44 Absatz 16 und § 47 Absatz 9 vorge-sehen sind.
- d) Den Uebertritt von einer ausländischen Bruderorgani-sation in unseren Verband regelt nachfolgender mit Dänemark, Holland, Oesterreich, Ungarn, der Tschecho-Slowakei, Schweden und der Schweiz abgeschlossener Vertrag:

1. Reist ein Mitglied der diese Vereinbarungen abge-schlossenen Organisationen in ein anderes der Ver-einbarungs-länder, so wird es von der Organisation dieses Landes als vollberechtigtes Mitglied auf-genommen, falls es die Beiträge bis zur Abmeldung im Herkunftslande bezahlt hat, und die Anmeldung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ueber-schreitung der Grenze vollzieht. Wird die Anmel-dung während der angegebenen Zeit nicht vorge-nommen, so verliert das Mitglied alle seine erwor-benen Rechte. Beitragsrückstände sind beim Vollzuge der Anmeldung an die Organisation des Zugangs-landes zu entrichten.
2. Die Aufnahme erfolgt in jene Beitragsklasse, die der Höhe der Einzahlung in die Organisation des Her-kunftslandes am nächsten liegt.
3. Ein derartig aufgenommenes Mitglied hat jene Karenzzeit zurückzulegen, die in der Organisation des Zugangslandes besteht; die im Herkunftslande zurückgelegte Karenzzeit wird ihm voll angerechnet.
4. Dem reisenden Mitglied wird die im Herkunftslande bezogene Reiseunterstützung (ausschließlich Däne-mark) in Anrechnung gebracht. Es erhält an Reise-unterstützung einen Gesamtbetrag (inklusive des im

Herkunftslande bezogenen Betrages) nur in jener Höhe ausgezahlt, die den Satzungen des Zugangs-landes entspricht.

5. Arbeitslosen-, Streik- und Gemafregelungenunterstützung erhält ein auf Grund dieser Vereinbarungen aufgenommenes Mitglied erst dann, wenn es nachweisen kann, daß es im Zugangslande bereits in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.
6. Hat ein Mitglied im Herkunftslande die volle Unter-stützung bezogen, so wird ihm die Zeit der weiteren Mitgliedschaft von der Organisation des Zugangs-landes in die neuerlich zurückzulegende Karenzfrist mit eingerechnet. Ebenso wird ihm die während der jeweiligen Karenzzeit etwa bereits bezogene Arbeits-lofenunterstützung von der Organisation des Zu-gangslandes in Anrechnung gebracht.

IV. Austritt und Ausschuß.

§ 4.

1. Der freiwillige Austritt aus dem Ver-bande ist schriftlich anzuzeigen, doch muß das den Austritt anmel-dende Mitglied bis zum Tage des Austritts seine Beiträge beglichen haben.

2. Der Ausschuß aus dem Ver-bande erfolgt:

- a) wenn ein Mitglied sich länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande befindet,
- b) wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche dem Interesse des Verbandes entgegen-wirken;
- c) wenn ein Mitglied beharrlich sich weigert, den An-forderungen des Zentralvorstandes, des Gauleiters oder der Filialverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

3. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, das Mitgliedsbuch an die Filialverwaltung ab-zugeben; diese hat auf Verlangen eine Bescheinigung über Anfang und Ende der Mitgliedschaft zu erteilen.

A. 19 4. Der Ausschuß nach Ziffer 2, Abs. b u. c, kann durch die Verbandsgeneralversammlung, durch den Zentral-vorstand oder durch die Versammlung der Filiale erfolgen.

5. Bei minder schweren Verstößen wider b) und c) können alle Instanzen auf zeitweise Ausschließung von Vertrauensämtern erkennen und Rügen erteilen.

D. 14 6. Ist gegen ein Mitglied das Ausschlußverfahren auf Grund der Absätze b und c eingeleitet, so ruhen während der Dauer des Verfahrens Rechte und Pflichten des Mit-gliedes. Das Verfahren nimmt auch dann seinen Fort-gang, wenn ein Mitglied vor Erledigung desselben frei-willig aus dem Ver-bande ausgetreten ist. Das Mitglieds-buch des Mitgliedes, gegen das sich das Ausschlußverfahren richtet, ist von der Ortsverwaltung der zuständigen Filiale beim Beginn des Verfahrens einzuziehen und bis zur end-gültigen Erledigung der Angelegenheit aufzubewahren. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes.

§ 5.

Beschwerden gegen den Ausschuß sind in erster Instanz bei dem Verbandsausschuß einzureichen. Ist ein Mitglied mit der Entscheidung des Ausschusses nicht zufrieden, so kann Beschwerde dagegen bei der nächsten Generalversam-mlung eingelegt werden. Beschwerden gegen den Ausschuß, die nicht innerhalb 3 Monaten nach stattgefundenem Aus-schuß eingereicht werden, bleiben unberücksichtigt.

V. Eintrittsgeld und Beitrag.

§ 6.

A. 19 1. Das Eintrittsgeld beträgt in allen Beitragsklassen mindestens 1 Mk. Den Filialen bleibt es überlassen, bei wiederholtem Eintritt ein besonders erhöhtes Eintritts-geld zu erheben. Jugendliche unter 16 Jahren sind vom Eintrittsgeld befreit, wenn sie ihren Beitritt innerhalb acht Wochen ihres ersten Arbeitsverhältnisses vollziehen.

R. 19 2. Der wöchentliche Beitrag richtet sich nach dem ver-dienten resp. tarifmäßig festgelegten Stundenlohn. Beim Bezuge von Arbeitslosen-, Kranken-, Streik- und Gemafregelungenunterstützung ist der Beitrag ebenfalls zu zahlen. Er beträgt bei einem Stundenverdienst:

| | unter 60 Pf. | 40 Pf. pro Woche |
|---------------------|--------------|------------------|
| von 60—79 | 60 | 60 |
| 80—99 | 80 | 80 |
| 100—119 | 100 | 100 |
| 120 Pf. und darüber | 120 | 120 |

3. Der Eintritt in eine höhere als die zuständige Bei-tragsklasse steht jedem Mitglied frei.

4. Der Zentralvorstand kann bei größeren Streiks oder Aussperrungen eine Extrasteuer im Betrage von min-destens 10 Pf. wöchentlich erheben.

5. Mitglieder, die aus einer niederen zu einer höheren Beitragsklasse übertreten, erwerben erst Anspruch auf die der höheren Beitragsklasse entsprechende Unterstützung, wenn, vom Tage der Inanspruchnahme einer Unterstützung zurückgerechnet, mindestens 26 Wochenbeiträge der in Frage kommenden höheren Klasse gezahlt sind. Diese Bestim-mung gilt für alle Unterstützungen.

6. Bei Rücktritt aus einer höheren in eine niedere Beitragsklasse werden sofort die der niederen Klasse ent-sprechenden Unterstützungsbeiträge gezahlt.

VI. Beitragsentbindung.

§ 7.

R. 19 1. Kranke und arbeitslose Mitglieder, die keinerlei Einkommen haben, sind von der Beitragsleistung befreit; diese Mitglieder haben jede Woche ihr Verbandsbuch zwecks Einhebung von Freimarken vorzulegen.

2. Für Mitglieder, die infolge Krankheit oder Arbeits-lostigkeit 52 Wochen hintereinander Beiträge nicht geleistet haben, erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft. Diese lebt wieder auf, wenn innerhalb zweier Wochen nach ihrem Erlöschen bei der Ortsverwaltung ein diesbezüg-licher Antrag gestellt wird und von der 53. Woche an die Beiträge laufend weitergezahlt werden. Von dem Er-löschen der Mitgliedschaft und der Möglichkeit ihrer Er-haltung ist dem Mitglied durch die Ortsverwaltung mittels Schreibens Nachricht zu geben. Die alten Rechte auf Unter-stützung treten erst wieder ein, wenn vom Ausleben der Mitgliedschaft an 26 Wochenbeiträge gezahlt sind. Während der Zeit, in der Beiträge nicht geleistet werden, verbleibt nur der Anspruch auf Sterbeunterstützung.

D. 14

3. Geht ein Mitglied in ein Land, das der Inter-nationale nicht angehört und wünscht die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten, so ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Das Mitglied ist verpflichtet, das Mitglieds-buch unter Darlegung der Verhältnisse an den Zentralvor-stand einzusenden, und dieses wird an der Zentrale auf-bewahrt. Das Mitglied tritt in sein altes Mitgliedsver-hältnis wieder ein, wenn es sich innerhalb 4 Wochen nach seiner Rückkunft bei der Zentrale wieder anmeldet.

VII. Organisation und Verwaltung.

§ 8.

R. 19 Die Verwaltung besteht aus: 1. dem Zentralvorstand, 2. dem Veirat, 3. dem Verbandsausschuß, 4. dem Gau-vorstand, 5. den Filialverwaltungen.

§ 9.

R. 19 1. Der Zentralvorstand besteht aus 15 Personen: 2 Vorsitzenden, 2 Kassierern, 3 Sekretären und 8 Beisitzern. 2. Außer den 8 Beisitzern sind 6 Ersatzbeisitzer zu wählen, die der Reihe nach an Stelle verhandelter Beisitzer zur Mitarbeit herangezogen sind. Die Beisitzer und deren Ersatzleute dürfen sich nicht in beamteten Stellen des Verbandes befinden.

§ 10.

R. 19 1. Den Sitz des Zentralvorstandes bestimmt die Ge-neralversammlung. Desgleichen wird die Wahl der besol-deten Zentralvorstandsmitglieder durch die Generalver-sammlung vorgenommen. Die Beisitzer, deren Ersatzleute und die Revisoren wählen die Filiale des Ortes, an dem der Zentralvorstand seinen Sitz hat.

R. 19 2. Die Verwaltung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Beforgungen des Verbandsangelegen-heiten, die nicht durch das Statut dem Veirat oder der Generalversammlung vorbehalten werden, sind dem Zentral-vorstand übertragen.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verband gegenüber den Behörden und anderen Personen.

R. 19 4. Der Zentralvorstand hat die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu übernehmen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen, die Massen-angelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Massenberichte anzufertigen, die Generalversammlung einzuberufen und in Gemeinschaft mit dem Veirat etwaige durch das Gesetz bedingte Statutenänderungen vorzunehmen.

R. 19 5. Der Zentralvorstand hat den Verband unter voller Verantwortlichkeit zu leiten und darauf zu sehen, daß die Grundprinzipien des Verbandes von allen Mitgliedern hochgehalten werden; ferner hat er für wirksame Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen.

§ 11.

A. 19 1. Der Veirat besteht aus 52 Mitgliedern: 7 besol-deten Vorstandsmitgliedern, 12 Gauleitern, 5 Geschäftsfüh-rern, 1 Redakteur, 1 Vertreter des Ausschusses, 8 unbesoldeten Vorstandsmitgliedern und 18 unbesol-deten Mitgliedern aus den Gauen.

A. 19 2. Für die 18 unbesoldeten Mitglieder aus den Gauen sind ebenso viel Stellvertreter zu wählen, die nicht Ange-stellte des Verbandes sein dürfen.

A. 19 3. Der Veirat wird nach Bedarf vom Zentralvorstand zusammenberufen. Er hat zur Aufgabe, Beratung und Be-schlussfassung über größere Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen und über wichtige Verwaltungsangelegen-heiten.

§ 12.

R. 19 1. Der Ausschuß besteht aus 7 Personen. Angestellte des Verbandes dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein. Den Sitz des Ausschusses bestimmt die Generalver-sammlung.

2. Der Ausschuß hat sich innerhalb 8 Tagen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und eine darauf bezügliche Bekanntmachung im „Textilarbeiter“ zu er-lassen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuß hat die Amiskätigkeit des Zentralvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Zentralvorstandes, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung, zu erledigen.

3. Der Ausschuß und der Vorstand haben das Recht, in gemeinschaftlicher Sitzung mit Dreiviertelmajorität der Stimmen jedes Mitglied des Zentralvorstandes, auch den Vorsitzenden, vom Amt zu suspendieren, sobald sie die Ueber-zeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Ver-halten des Betreffenden den Interessen des Verbandes zu-widerläuft.

4. Der Ausschuß ist der Generalversammlung gegen-über verpflichtet, Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

§ 13.

A. 19 1. An Orten, wo keine Filialen des Verbandes be- stehen, erfolgt der Beitritt zum Verband als Einzelmit-glied. Das Einzelmitglied hat seine Beiträge an die vom Gau-leiter zu bezeichnende nächstgelegene Fi-liale abzuführen.

- 2. In Orten, in denen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind, kann eine Filiale errichtet werden. Zu deren Leitung sind mindestens 5 Personen zu wählen.
- D. 14 3. In jeder Filiale sind möglichst weibliche Agitationskomitees zu bilden, um die Agitation unter den Kolleginnen zu betreiben.
- D. 14 4. Die Neuwahlen der Filialverwaltungen haben regelmäßig im Monat Januar stattzufinden und sind die Adressen der gewählten Personen sofort an den Zentralvorstand zu senden.
- 5. Ortsgruppen, die geographisch zusammenliegen und gleiche Branchen aufweisen, sind zu einer Filiale zu verschmelzen.

§ 14.

- R. 19 1. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben darf in den Filialen 10 Proz. der Einnahmen der Wochenbeiträge zurückbehalten werden.
- 2. Eintrittsgelder müssen ohne Abzug an die Zentralkasse abgeführt werden.
- 3. Alle am Ort verbleibenden Gelder dürfen nur im Verbandsinteresse Verwendung finden.
- R. 19 4. Darlehen aus Verbandsmitteln dürfen nicht gewährt werden.
- R. 19 5. Die Ortskassierer erhalten aus der Lokalkasse ein Mantelgeld in der Höhe von 1/4 Proz. der Einnahme (unter Ausschluß des Kassenbestandes) mit der Maßgabe, daß nicht unter 5 M. und nicht über 150 M. pro Jahr gezahlt werden.
- D. 14 6. Sämtliche Filialen haben einen Lokalzuschlag von mindestens 10 Pf. pro Mitglied und Woche zu erheben.

§ 15.

- 1. Filialen haben innerhalb zweier Wochen nach Quartalschluß die Abrechnung und den dazu gehörigen Betrag an die Zentralkasse zu senden. Spätestens bis zum 15. des ersten Monats im Quartal müssen die Abrechnungen eingelangt sein. Ist innerhalb vier Wochen nach Quartalschluß die Abrechnung noch nicht eingelangt, so hat der Zentralvorstand eine Revision in der betreffenden Filiale zu veranlassen.
- 2. Falls sechs Wochen nach Quartalschluß noch nicht abgerechnet ist, soll die Gauleitung darauf aufmerksam gemacht werden.
- 3. Filialen gegenüber, die die Abrechnung in der vorgeschriebenen Zeit nicht einfinden, werden die Verpflichtungen seitens des Verbandes so lange ausgesetzt, bis sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Filialverwaltung ist dem Verbande gegenüber haftbar für alle übernommenen Verrie.
- 4. Ferner wird den Filialverwaltungen zur Pflicht gemacht, eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu führen und diese dem Zentralvorstand auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.
- 5. Bei Auflösung einer Filiale sind sämtliche Verbandsunterlagen, als Geschäftsbücher, Marken, Stempel, sowie Kasse, auch der Filialkassenbestand, an die Zentralkasse abzuführen.

VIII. Gauleitung.

§ 16.

- R. 19 1. Der Gauvorstand besteht aus fünf Personen, und zwar einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- 2. Der Gauvorstand hat die Gauvorstandsitzungen sowie die Gaukonferenzen einzuberufen und zu leiten. Zu seiner Unterstützung wählt die Konferenz noch einen zweiten Vorsitzenden und zwei Schriftführer.
- R. 19 3. Der Gauleiter hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen, die Ausgaben für die Gauleitung, wie Gehalt des Gauleiters, Bureauausgaben, Bureaueinrichtungen usw., sowie Extrausgaben bei Agitation zu erledigen.
- R. 19 4. Der Gauleiter hat sich um Zuschuß an die Zentralkasse zu wenden. Ein Gesuch um Zuschuß muß von dem Gesamtvorstand unterzeichnet sein. Der Gauleiter hat am Schluß eines jeden Quartals einen genauen Abschluß über Einnahmen und Ausgaben zu machen und der verbleibende Kassenbestand ist als erste Einnahme für das folgende Quartal ins Kassenbuch einzutragen. Innerhalb acht Tagen nach Schluß des Quartals ist eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben an den Zentralvorstand einzusenden. Die Ausgaben sind spezifiziert, aufzuführen entsprechend den vom Zentralvorstand herausgegebenen Abrechnungsformularen.
- 5. Die Schriftführer haben über jede Sitzung des Gauvorstandes Protokoll zu führen. Die Protokollbücher sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Zentralvorstand einzusenden. Die Protokolle müssen verhandelte Anträge und Beschlüsse wörtlich niedergeschrieben enthalten.
- 6. Die Verrichtungen des Gauleiters sind:
 - a) Kontrolle der Verwaltungsorgane der Filialen des Gau.
 - b) Planmäßige Organisation der Agitation innerhalb des Bereiches der einzelnen Filialen des Gau.
 - c) Anleitung zu zweckmäßiger Führung der Verbandsgeschäfte; Vertretung des Zentralvorstandes bei Differenzen zwischen der Organisation und den Unternehmern, also bei drohenden und schon ausgebrochenen Kämpfen zwischen Arbeitern und Unternehmern.
 - d) Einleitung und Ausübung der Agitation für den Verband an solchen Orten, wo dieser noch nicht Fuß fassen konnte.
 - e) Der Gauleiter vertritt den Verband in allen Fällen innerhalb des Gau und hat die Anordnungen des Zentralvorstandes auszuführen.
 - f) Jeden Monat hat der Gauleiter einen Bericht über seine Tätigkeit innerhalb des vergangenen Monats an den Zentralvorstand zu senden. Dieser Bericht muß Auskunft über die Entwicklung der einzelnen Filialen des Gau geben; es ist dabei auch zu berichten, wieviel Filialen des Gau besucht wurden, wieviel Revisionen stattgefunden haben und wie die Geschäftsbücher bei diesen Revisionen befunden wurden. Wichtige Vorkommnisse sind sofort zu berichten.
 - 7. Der Gauleiter wird erstmalig mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Gaukonferenz gewählt; seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Zentralvorstand.
 - 8. Die erstmalige Ausschreibung einer Wahl muß mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin im Verbandsorgan durch den Zentralvorstand erfolgen.
 - 9. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder, welche mindestens fünf Jahre dem Verbands angehören.
 - 10. Das Anstellungsverhältnis wird durch Vertrag geregelt. Die Kündigungsfrist ist dreimonatlich.
 - 11. Den Gaußitz (Filiale, wo der Gauleiter und der Gauvorstand ihren Sitz haben) bestimmt die Gaukonferenz; es entscheidet bei der Abstimmung einfache Mehrheit. Die Wahl des Gaußitzes bedarf der Bestätigung durch den Zentralvorstand.
 - 12. Der Gauvorstand wird von den Mitgliedern des Ortes gewählt, welchen die Gaukonferenz als Gaußitz bestimmt; die Wahl bedarf der Bestätigung des Zentralvorstandes. Der Gauleiter muß Mitglied des Gauvorstandes sein.
 - 13. Die regelmäßige Gaukonferenz findet alle zwei

- D. 14 Jahre statt; in besonders dringenden Fällen kann der Gauvorstand auf Antrag von mindestens fünf Filialen eine außerordentliche Konferenz einberufen.
- 14. Der Gauvorstand hat die Konferenz mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn im „Textilarbeiter“ bekanntzumachen.
- 15. Der Gauvorstand ist berechtigt, sich durch drei seiner Mitglieder auf der Konferenz vertreten zu lassen; der Gauleiter muß auf der Konferenz anwesend sein.

A. 19

- 16. Die Geschäftsführer haben das Recht, mit beratender Stimme an der Gaukonferenz teilzunehmen.
- 17. Filialen, die mindestens 50 Mitglieder haben, haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Filialen bis zu 300 Mitgliedern wählen einen Delegierten.

Filialen mit mehr als 300 bis zu 1000 Mitgliedern wählen zwei Delegierte.

Filialen mit 1000 bis zu 2000 Mitgliedern wählen drei Delegierte, für jede weiteren 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr.

Filialen von weniger als 50 Mitgliedern werden vom Gauvorstand zu Wahlbezirken zusammengelegt und ein zusammengelegter Bezirk soll in der Regel nicht mehr als 50 Mitglieder zählen.

Bei Ausschreibung der Gaukonferenz sind von dem Gauvorstand zugleich die Wahlbezirke zu veröffentlichen.

18. Jede Abstimmung wird nach der Zahl der anwesenden Delegierten vorgenommen (nicht nach der Mitgliederzahl, die diese vertreten). Es entscheidet die einfache Majorität.

Die Vertreter des Gauvorstandes und der Gauleiter sind nicht stimmberechtigt; sind sie jedoch zugleich Vertreter einer Filiale, so sind sie als solche stimmberechtigt.

19. Die Konferenz hat den Geschäftsbericht und Kassenbericht des Gauvorstandes und Gauleiters entgegenzunehmen und zu prüfen, den Sitz des Gauvorstandes für die nächsten zwei Jahre zu bestimmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Zentralvorstandes.

20. Sämtliche Kosten, die in geschäftlicher Beziehung entstehen, sowie die Kosten für die Delegation des Gauvorstandes und des Gauleiters werden aus der Gaukasse bezahlt. Damit die Zahlung der Diäten eine für alle Filialen gleichmäßige ist, hat die Konferenz die Höhe der zu zahlenden Diäten zu bestimmen; jedoch dürfen die für die Generalversammlung des Verbandes gültigen Sätze nicht überschritten werden.

Wenn in besonderen Fällen eine Filiale nicht in der Lage sein sollte, die Delegationskosten allein aufzubringen, so kann der Gauvorstand einen Zuschuß geben; eine solche Filiale muß aber mindestens 14 Tage vor der Konferenz einen derartigen Antrag an den Gauvorstand stellen. In diesem Antrage muß angegeben sein, aus welchem Grunde die Kosten nicht selbst getragen werden können.

Die Kosten für zusammengelegte Bezirke haben diese prozentual je nach der Mitgliederzahl zu tragen.

IX. Geschäftsordnung.

§ 17.

1. Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung bzw. zur Beschlusfassung dürfen nur Verbandsangelegenheiten und Fragen unseres Gewerbes kommen.

2. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von ihm oder vom Vorstande oder von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekanntzumachen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter. Abänderungen dürfen nicht durch Nachlesen oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Im großen ganzen soll das Protokoll möglichst kurz gehalten werden, Anträge und Beschlüsse aber wörtlich niedergeschrieben bringen.

3. Soll unter Verschiedenes und Generalfachliches ein Gegenstand in derselben Sitzung zur Verhandlung kommen, so muß dem Vorstand vor Beginn der Versammlung davon Mitteilung gemacht werden. Wird es erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

4. Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem anderen übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält dieser bei Beginn der Verhandlung und auf seinen Wunsch nach jedem Redner das Wort.

5. Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezeichneten Redner zu verlesen, und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort. Nach der Abstimmung wird dem Beschluß gemäß verfahren. Als letzter Redner erhält noch der Referent das Wort.

6. Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor der Abstimmung, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach dieser. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

7. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergeht, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weiter sprechen resp. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

8. Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter, während er spricht, den Vorsitz führt; ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur größeren Aufklärung dienen.

9. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, die auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem eben Sprechenden das Wort.

10. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt; Unteranträge, die diesen Antrag ergänzen, kommen vor diesem zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

X. Generalversammlung.

§ 18.

Die Leitung der Generalversammlung liegt dem ersten, im Verhinderungsfalle abwechselnd dessen Stellvertreter ob; außerdem wählt die Versammlung ein Bureau von 4 Personen zur Unterstützung des Vorsitzenden. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 19.

Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

- 1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- 2. Festsetzung der Beiträge;
- 3. Entscheidung über den Sitz des Verbandes und des Ausschusses;
- 4. Abänderung der Statuten;
- 5. Erweiterung der Verbandszwecke;
- 6. Beschlusfassung über alle statutengemäß eingebrachten Anträge des Zentralvorstandes, des Beirates, des Ausschusses und der Filialen.

A. 19

§ 20.

1. Zeit und Ort der Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an welchem sie stattfinden soll, den Mitgliedern bekanntgemacht werden.

2. Zur Einbringung von Anträgen muß eine Frist von mindestens 6 Wochen gegeben werden.

3. Die Wahlkreiserteilung wird vom Zentralvorstand mindestens 12 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im „Textilarbeiter“ bekanntgegeben.

4. Zur Einteilung der Wahlkreise gilt die Mitgliederzahl des 3. Quartals.

§ 21.

1. Anträge an die Generalversammlung kann jede Filiale; der Zentralvorstand, der Beirat und der Ausschuß stellen. Die Einbringung der Anträge muß mindestens 8 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung erfolgen.

2. Die Veröffentlichung der zur Generalversammlung gestellten Anträge hat durch den Zentralvorstand mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung übersichtlich geordnet im „Textilarbeiter“ zu erfolgen.

3. Zur Vorberatung der zur Generalversammlung vorliegenden Anträge und Resolutionen wird eine Statutenberatungskommission eingesetzt, bestehend aus je einem Delegierten der vorhandenen Gauen, 2 Gauleitern und 2 Zentralvorstandsmitgliedern.

4. Die Wahl der Delegierten zu dieser Kommission wird vom Gauvorstand aus den Reihen der Delegierten zur Generalversammlung eines jeden Gau vollzogen. Die Kommission muß aus Angestellten und Nichtangestellten zusammengesetzt sein, und zwar so, daß die Nichtangestellten eine Stimmenmehrheit besitzen. Die Gauen, die einen Angestellten oder Nichtangestellten als Delegierten in die Kommission zu wählen haben, bestimmen der Zentralvorstand. Die Delegation der 2 Gauleiter in die Kommission geschieht im Einvernehmen der Gauleiter mit dem Zentralvorstand.

§ 22.

In besonders dringenden Fällen kann der Zentralvorstand im Einverständnis mit dem Beirat eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, jedoch ist der motivierte Antrag sämtlichen Filialen zu unterbreiten. Es entscheidet darüber einfache Majorität. Die Einberufung dieser Generalversammlung muß innerhalb 8 Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist 4 Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung im „Textilarbeiter“ bekanntzumachen. Die Bildung der außerordentlichen Generalversammlung ist dieselbe wie die einer ordentlichen. Die zur außerordentlichen Generalversammlung eingehenden Anträge sind im „Textilarbeiter“ zu veröffentlichen.

R. 19

§ 23.

Alle 2 Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung des Verbandes statt; stimmberechtigt sind die Delegierten der Filialen.

Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung legitimiert die Delegierten als solche.

§ 24.

1. Jede Filiale wählt, sobald die Zahl der Mitglieder 500 beträgt, einen Delegierten, bei 1500 und mehr Mitgliedern zwei und bei 2500 Mitgliedern drei Delegierte. Von da ab für jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

2. Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom 3. Quartal des der Generalversammlung vorangehenden Jahres. Orte mit weniger als 500 Mitgliedern werden vom Zentralvorstand zu Wahlabteilungen zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Delegierten.

3. Zusammengelegte Wahlkreise sollen in der Regel nicht mehr als 500 Mitglieder umfassen.

4. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und als Delegierter wählbar. Die Kandidaten zur Delegation müssen in Mitgliederversammlungen aufgestellt werden.

5. Die Wahl der Delegierten regelt das Wahlreglement. (Siehe § 50.)

6. Die Stimme des Delegierten wird bei namentlichen Abstimmungen nach der Zahl der Mitglieder, die er vertritt, bewertet.

7. Die Wahlen zur Generalversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt derselben beendet sein; die gewählten Delegierten sind bis zu dieser Zeit beim Zentralvorstand anzumelden.

8. Ein gebundenes Mandat darf kein Delegierter annehmen.

§ 25.

Die Höhe der Diäten für die Delegierten der Generalversammlung bestimmt diese selbst. Die Diäten werden aus der Zentralkasse bezahlt.

XI. Rechtliches.

§ 26.

1. Mit dem Tode, dem Austritt oder dem Ausschluß aus dem Verbands verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es etwa aus seiner Verbandsmitgliedschaft gegen den Verband oder gegen dessen geschäftsführende Körperschaft oder gegen die Verbandsmitglieder erworben hat.

2. Der Zentralvorstand oder die Verwaltungen der Filialen können durch keinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein klagbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

3. Kein Mitglied hat ein klagbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Verbandsverwaltung oder der Verwaltung einer Filiale einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

4. Das Recht der Mitglieder hierzu kann für die Verbandsverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Generalversammlung, für die Verwaltung einer Filiale nur durch einen ausdrücklichen Beschluß der Mitgliederversammlung der betreffenden Filiale erteilt werden.

5. Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der Delegierten der einberufenen Ge-

neralversammlung sie beschließen. Die Verbandsgeneralversammlung, die die eventuelle Auflösung beschließt, beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

6. Jede Unterstützung von Seiten des Verbandes ist eine freiwillige; den Mitgliedern steht ein Recht zur Klage auf Unterstützung nicht zu. Alle Streitfälle, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder ergeben, werden durch die Organisationsinstanzen erledigt.

XII. Streikreglement.

§ 27.

1. Streiks, die zur Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen resp. zur Aufrechterhaltung solcher sich notwendig machen, bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

2. Die Genehmigung zu einem Angriffstreik ist davon abhängig, daß von den Beteiligten mindestens 70 Proz. unterstützungsberechtigte Mitglieder sind. Hierbei sind auch die in anderen Verbänden unterstützungsberechtigten Beteiligten mitzurechnen. In dringenden Ausnahmefällen entscheidet der Zentralvorstand.

3. Jeder Antrag auf Arbeitseinstellung gilt als abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder dafür gestimmt haben. Ebenso ist bei jeder späteren Beschlußfassung eine Majorität von zwei Dritteln der Mitglieder für Fortsetzung des Kampfes erforderlich. Diese Abstimmungen haben geheim, mittels Stimmzettels, zu erfolgen.

4. Mitglieder, die ohne Genehmigung des Zentralverbandes in einen Streik treten, verwirken das Recht auf Unterstützung.

§ 28.

Jede beabsichtigte Arbeitseinstellung ist dem Zentralvorstand vorher anzuzeigen. Bei dieser Anzeige ist zugleich darüber zu berichten, in welchem Umfange Arbeit vorhanden ist, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden. Die Filialverwaltungen sind verpflichtet, jede gewünschte Auskunft zu erteilen, weil hieron die Genehmigung des Streiks abhängig ist.

§ 29.

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zwecks Kontrolle des Streiks und der Streikleitung ein Mitglied des Zentralvorstandes nach dem Streikgebiet zu entsenden.

§ 30.

Die Verwaltung resp. Streikkommission hat sogleich ein Verzeichnis anzulegen, in das alle Streikenden mit Angabe der Kinderzahl unter laufender Nummer einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist so einzurichten, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin vermerkt werden kann.

§ 31.

Jeder Streikende erhält eine Karte, die mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher der Betreffende im Verzeichnis eingetragen ist. Diese Karte ist täglich an der Kontrollstelle vorzuzeigen und wird die Meldung darauf bemerkt.

§ 32.

Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommission zwecks Kontrollierung der Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen.

§ 33.

Die Verwaltung resp. Streikkommission hat zur Kassierung ein besonderes Buch anzulegen, worin sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen sind. Am Ende einer jeden Woche ist abzuschließen und das Resultat auf einem vorchriftsmäßigen Schema dem Zentralvorstande mitzuteilen. Die Auszahlungen sind auf gedruckten vom Zentralvorstand gelieferten Quittungen zu bescheinigen. Nach Beendigung des Streiks ist dem Zentralvorstand die Gesamtabrechnung anzustellen.

§ 34.

Je nach Bedarf ist die Abhaltung von Versammlungen zu empfehlen, wo über die Situation zu berichten und etwaige notwendige Maßnahmen zu treffen sind.

§ 35.

1. Bei Ausbruch eines Streiks haben ledige Kollegen möglichst den Ort zu verlassen, jedoch entscheidet hierüber je nach den Umständen die Verbandsleitung.

2. Hat ein organisierter Kollege Arbeit in einer anderen Fabrik angenommen und es bricht während seiner Kündigungszeit ein Streik aus, so daß er nicht anfangen kann, so ist dieser mit als Streikender zu betrachten.

§ 36.

1. Die Höhe der Unterstützung bestimmt der Zentralvorstand. Diese soll möglichst betragen in

Table with 5 columns: RL I (40 Pf.), RL II (60 Pf.), RL III (80 Pf.), RL IV (1 M.), RL V (1,20 M.). Rows show weekly contribution amounts for 26-51 weeks and 52 weeks/more.

Verheiratete Mitglieder erhalten außer diesen Tagesätzen noch für Kinder bis zur Vollendung der gesetzlichen Schulpflicht je 20 Pf. pro Streiktag. Die Unterstützung wird vom ersten Streiktag an gezahlt.

2. Weiblichen Mitgliedern wird die Unterstützung für Kinder nur dann gezahlt, wenn sie alleinige Ernährer derselben sind.

3. Unverheiratete Mitglieder, die Alleinernährer der Familie sind, erhalten für die Geschwister unter 14 Jahren gleichfalls die Unterstützung für Kinder.

4. Die für die unterstützungsberechtigten Streikenden oder Ausgesperrten fälligen Beiträge zur Krankenkasse zahlt die Zentralkasse.

§ 37.

1. Unterstützungsberechtigt bei Streiks und Aussperrungen sind nur diejenigen Mitglieder, die mindestens 26 Wochen vor Ausbruch des Streiks oder der Aussperrung dem Verbandsangehörigen.

2. Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind die Mitglieder, die sich innerhalb vier Wochen nach Beendeter Lehrzeit dem Verbandsangehörigen haben.

§ 38.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in denen die Aussicht auf Erfolg die günstigsten resp. die Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

§ 39.

1. Die Anordnungen des Zentralvorstandes sind strikte auszuführen, insbesondere ist nach Ablauf einer jeden Woche über den Stand der Bewegung ein Situationsbericht an den Zentralvorstand zu senden, andernfalls ist

dieser berechtigt, die weitere Unterstützung sofort einzustellen.

2. Die Unterstützung Nichtorganisierter wird je nach den Verhältnissen vom Zentralvorstand von Fall zu Fall entschieden.

§ 40.

Wer wegen Streikbruchs ausgeschlossen worden ist, darf nicht früher als nach Jahresfrist wieder in den Verband aufgenommen werden.

XIII. Gemäßregeltenunterstützung.

§ 41.

1. Als Unterstützungssätze gelten die Sätze der Streikunterstützung. Die Unterstützung wird bei einer Mitgliedsdauer von 52 Wochen bis zu sechs Wochen lang, bei längerer Mitgliedsdauer bis zu 13 Wochen lang gezahlt.

2. Weiblichen Mitgliedern wird die Unterstützung für Kinder nur dann gezahlt, wenn sie alleinige Ernährer derselben sind. Unverheiratete Mitglieder, die Alleinernährer der Familie sind, erhalten für die Geschwister unter 14 Jahren gleichfalls die Unterstützung für Kinder.

3. Meldet ein Mitglied sich später als vier Wochen nach erfolgter Maßregelung dem Verbandsangehörigen, so geht dieses der Unterstützung verlustig.

4. Ob Maßregelung vorliegt, entscheidet die Ortsverwaltung. Dem Gauleiter ist der Tatbestand sofort mitzuteilen.

5. Mitglieder, die wegen ihrer Verbandsstätigkeit in Haft genommen werden, erhalten für diese Zeit die Gemäßregeltenunterstützung.

6. Beim Bezug der Gemäßregeltenunterstützung sind die Beiträge zu zahlen.

7. Mitglieder, die Gemäßregeltenunterstützung beziehen, sind verpflichtet, sich täglich zur Kontrolle zu melden.

8. Mitgliedern, die Familien zu unterhalten haben, kann, wenn sie infolge Maßregelung gezwungen sind, den Ort zu verlassen und ihre Familien nicht bald nachkommen lassen können, oder wenn die Voraussetzung besteht, daß sie nach einer gewissen Frist in ihrem alten Wohnort wieder eingestellt werden, ein Zuschuß aus Verbandsmitteln gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses bestimmt der Zentralvorstand von Fall zu Fall.

XIV. Reiseunterstützung.

§ 42.

1. Reiseunterstützung kann jedem Mitgliede gewährt werden, das mindestens 52 Wochenbeiträge für den Verband geleistet hat.

2. Ausgenommen von der Karenzzeit sind die Mitglieder, die wegen Maßregelung oder Streiks gezwungen waren, abzureisen.

3. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so hat es sich ordnungsgemäß abzumelden und erhält dann von dem dortigen Beamten die Reiselegitimation ausgehändigt. Sofern Mitglieder von einem auswärtigen Arbeitgeber angenommen werden und von diesem Reisegeld erhalten, haben sie keinen Anspruch auf Reisegeld vom Verband.

4. Einzelzahler beziehen die Reiselegitimation von der Filiale, an die sie ihre Beiträge zahlen.

5. Ins Ausland reisende Kollegen werden auf den mit den Nachbarlandesorganisationen abgeschlossenen Vertrag (§ 8) verwiesen.

Table showing travel allowance rates per day for different classes (Klasse I to V) and durations (15, 10, 5 days).

7. In derselben Höhe können an Orten mit starker Textilindustrie Aufenthaltsgelder gezahlt werden, die in die Gesamtsomme der Reiseunterstützung mit einzurechnen sind. Reiseunterstützung darf an einem Orte, selbst bei großer Entfernung nicht mehr als für 3 Tage ausbezahlt werden, auch wenn zwischen dem Orte wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise eine Filiale liegt und diese vom Reisenden übergangen wurde. Der Tag der Abmeldung gilt nicht als Reisetag. Aufenthaltsgelder dürfen an einem Orte höchstens für zwei Tage gezahlt werden.

8. Ist während der letzten 78 Wochen Erwerbslosenunterstützung bezogen worden, so ist an Reiseunterstützung nur noch der jeweilige Betrag zu zahlen, der an der festgesetzten Höchstsumme für Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit fehlt.

9. Ort und Datum, sowie der ausbezahlte Betrag der Reiseunterstützung und der Aufenthaltsgelder sind unter Weidrückung des Ortstempels in den Audrifen „Reiseunterstützung“ des Mitgliedsbuches, sowie auf der von dem Reisenden zurückgegebenen Legitimation, die mit Namensunterschrift des Empfängers versehen sein muß, zu vermerken.

10. Die Auszahlung findet nur gegen Zurückgabe der Reiselegitimation statt und erhält dann der Reisende vom Auszahler zur Weiterreise eine neue Legitimation ausgehändigt.

11. Hat ein Mitglied auf eine ausgehändigte Reiselegitimation innerhalb dreier Wochen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Reiseunterstützung oder Aufenthaltsgeld nicht erhoben, so verliert diese Legitimation ihre Gültigkeit.

12. Ein zugereister Kollege, der nach achttägigem Aufenthalt am Orte die Reiseunterstützung nicht erhoben hat, hat diese vermerkt.

13. Hat ein Mitglied Reiseunterstützung in der in Absatz 6 genannten Höhe erhalten, so hat es erst Anrecht auf weitere Unterstützung, wenn vom Tage der Wiederausstellung einer Legitimation 78 Wochen vergangen und 52 Wochenbeiträge gezahlt sind.

14. An Orten, wo in Textilbranchen Differenzen bestehen, wird Aufenthaltsgeld nicht bezahlt, sobald Differenzen im Fachblatt gemeldet sind.

15. Die auf der Wanderschaft befindlichen Kollegen sind verpflichtet, an allen Orten, wo der Herbergsverkehr durch die Gewerkschaften geregelt ist, auf den Gewerkschaftsherbergen zu verkehren.

16. Unterstützungsberechtigte Mitglieder, die vom Auslande zureisen, erhalten nur für in Deutschland zurückgelegte Strecken Unterstützung nach Maßgabe der für die deutschen Mitglieder gültigen Vorschriften (§ 3).

17. Mitgliedern, die aus Dänemark zureisen und dort Unterstützung erhalten haben, wird die in Dänemark empfangene Unterstützung nicht in Anrechnung gebracht.

18. Die Kollegen, die noch nicht berechtigt sind, Reiseunterstützung zu beantragen, sind verpflichtet, sich ordnungsgemäß abzumelden, andernfalls dürfen sie in keiner anderen Filiale aufgenommen werden.

19. Erhält ein Mitglied außerhalb des Sitzes einer Filiale Arbeit, so hat es sofort Anzeige bei der Gaukasse zu machen, eventuell die Beiträge dorthin zu senden.

XV. Umzugsunterstützung.

§ 43.

1. Mitglieder, die dem Verbandsangehörigen mindestens zwei Jahre angehören und 104 Beiträge geleistet haben, einen eigenen Haushalt führen und wegen Streiks, Maßregelung oder nicht selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gezwungen sind, ihren Wohnort zu wechseln, weil Arbeit am Orte nicht zu erlangen ist, erhalten eine Beihilfe zum Umzug, gerechnet nach der Beitragsklasse und der Entfernung. Die Unterstützung beträgt in

Table showing moving allowance rates for different classes (RL I to V) and distances (10-75 km, 75-150 km, over 150 km).

2. Sind mehrere Familienangehörige Mitglieder des Verbandes, so wird jedoch nur einmal Umzugsunterstützung in obiger Höhe gezahlt. Neben der Umzugsunterstützung wird Reiseunterstützung nach den Bestimmungen des Statuts gewährt, ebenfalls an die übrigen Familienangehörigen, soweit sie Verbandsmitglieder und bezugsberechtigt sind.

3. Die Umzugsunterstützung wird auch in solchen Fällen gezahlt, wo Mitglieder sogenannter Bezirksfilialen den Wohnort unter obigen Voraussetzungen wechseln, wenn die Orte räumlich voneinander getrennt sind und die Entfernung mindestens 10 Kilometer beträgt.

4. Verläßt ein arbeitsloses Mitglied, das zur Umzugsunterstützung berechtigt ist, den Ort, ohne den Umzug gleich vorzunehmen, so erlischt der Anspruch auf Umzugsunterstützung, wenn vom Tage der Entlassung an mehr als sechs Monate vergangen sind.

5. Die Umzugsunterstützung kann in 78 Wochen einmal bis zur Höchstgrenze bezogen werden. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Mitglieder, die wegen Maßregelung oder Streiks verziehen mußten.

6. Nach Orten, die wegen Differenzen gesperrt sind, wird die Umzugsunterstützung nicht gewährt.

XVI. Arbeitslosenunterstützung.

§ 44.

1. Mitgliedern, die mindestens ein Jahr dem Verbandsangehörigen und 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Schuld des Mitgliedes selbst verursacht ist, eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden. Für Mitglieder, die länger als 13 Wochen in einem anderen Beruf arbeiten, findet dieser Paragraph keine Anwendung; wenn die für den betreffenden Beruf zuständige Organisation keine Arbeitslosenunterstützung zahlt.

Die Sätze der Arbeitslosenunterstützung sind wie folgt:

Table showing unemployment allowance rates for Class I (40 Pf.) and Class II (60 Pf.) based on weekly contribution amounts.

Table showing unemployment allowance rates for Class III (80 Pf.) and Class IV (1 M.) based on weekly contribution amounts.

Table showing unemployment allowance rates for Class V (1,20 M.) based on weekly contribution amounts.

Table showing unemployment allowance rates for Class I (40 Pf.) and Class II (60 Pf.) based on weekly contribution amounts.

Table showing unemployment allowance rates for Class III (80 Pf.) and Class IV (1 M.) based on weekly contribution amounts.

Table showing unemployment allowance rates for Class V (1,20 M.) based on weekly contribution amounts.

2. Für die ersten 6 Tage der Arbeitslosigkeit, vom Tage der Anmeldung derselben bei der Filialverwaltung an gerechnet, wird Unterstützung nicht gezahlt. Die Meldung muß innerhalb 24 Stunden erfolgen und haben sich die Arbeitslosen der von der Filialverwaltung vorgezeichneten Kontrolle zu unterwerfen.

3. Bei der Arbeitslosenunterstützung gelten Sonntage, gesetzliche und ortsbliche Feiertage nicht als Karenztage. Die Karenztage dürfen nicht aus Lokalmitteln bezahlt werden.

4. Ist ein Mitglied infolge ungünstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen oder etwaiger den Grundrissen des Verbandes zuwiderlaufender Forderungen des Unternehmers zur Lösung des Arbeitsverhältnisses gezwungen, so kann die Unterstützung gezahlt werden. In diesem Falle ist jedoch vor Lösung oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zustimmung der Filialverwaltung und des Zentralvorstandes einzuholen.

5. Die Arbeitslosenunterstützung kann innerhalb 78 Wochen einmal bis zu dem im Abs. 1 für die verschiedenen Klassen festgesetzten Höchstbetrag bezogen werden, wenn innerhalb dieser 78 Wochen 52 Wochenbeiträge gezahlt sind und in dieser Zeit nachweislich wieder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

6. Fallen zwei Arbeitslosenperioden in einen Zeitraum von 4 Wochen, so wird, wenn der Gesamtbetrag der innerhalb 78 Wochen zulässigen Unterstützung noch nicht bezogen ist, die weitere Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit an gezahlt.

Wird ein durch Krankheit erwerbsunfähiges Mitglied wieder erwerbsfähig, ohne frühere oder andere Arbeit ohne eigene Schuld aufnehmen zu können, so kommen die Karenztage für die Arbeitslosenunterstützung nicht in Anwendung, wenn zwischen dem letzten Bezuge von Krankenunterstützung und der Erwerbslosigkeit nicht mehr als 4 Wochen verfloßen sind und das Mitglied noch zur Erhebung der Arbeitslosenunterstützung berechtigt ist.

7. Arbeitslosen-, Kranken- und Reiseunterstützung kann ein Mitglied innerhalb einer Unterstützungsperiode zusammen nur bis zu den in den einzelnen Beitragsklassen unter Berücksichtigung der gezahlten Wochenbeiträge festgesetzten Höchstfähen der Arbeitslosenunterstützung beziehen. Die für die drei Unterstützungsarten innerhalb einer 78 wöchigen Unterstützungsperiode zur Auszahlung gekommenen Beträge sind demnach gegeneinander aufzurechnen.

8. Mitglieder, die infolge Arbeitslosigkeit abreisen und zum Bezuge der Unterstützung am Ort des früheren Arbeitsverhältnisses berechtigt waren, dürfen in anderen Orten nur mit besonderer Zustimmung des Zentralvorstandes und nur in solchen Fällen weiter unterstützt werden, wo die Abreise mit ziemlicher Sicherheit die Möglichkeit der Erlangung anderer Arbeit erwarten läßt.

XVII. Krankenunterstützung.

§ 45.

1. Mitgliedern, die mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, wird im Falle einer durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gewährt.

Die Höhe der Höhe ist folgendermaßen:

Klasse I (40 Pf.)

| Nach 52 Beiträgen | Pro Tag | Für Tage | Höchstfah |
|-------------------|---------|----------|-----------|
| 104 | 50 Pf. | 30 | 15,— Ml. |
| 156 | 60 | 36 | 21,60 " |
| 208 | 70 | 42 | 29,40 " |
| 364 | 80 | 48 | 36,80 " |
| 520 | 90 | 54 | 48,60 " |
| | 100 | 60 | 60,— " |

Klasse II (60 Pf.)

| Nach 52 Beiträgen | Pro Tag | Für Tage | Höchstfah |
|-------------------|---------|----------|-----------|
| 104 | 70 Pf. | 30 | 21,— Ml. |
| 156 | 80 | 36 | 28,80 " |
| 208 | 90 | 42 | 37,80 " |
| 364 | 100 | 48 | 48,— " |
| 520 | 110 | 54 | 59,40 " |
| | 120 | 60 | 72,— " |

Klasse III (80 Pf.)

| Nach 52 Beiträgen | Pro Tag | Für Tage | Höchstfah |
|-------------------|---------|----------|-----------|
| 104 | 90 Pf. | 30 | 27,— Ml. |
| 156 | 100 | 36 | 36,— " |
| 208 | 110 | 42 | 46,20 " |
| 364 | 120 | 48 | 57,60 " |
| 520 | 130 | 54 | 70,20 " |
| | 140 | 60 | 84,— " |

Klasse IV (1,— Ml.)

| Nach 52 Beiträgen | Pro Tag | Für Tage | Höchstfah |
|-------------------|---------|----------|-----------|
| 104 | 110 Pf. | 30 | 33,— Ml. |
| 156 | 120 | 36 | 43,20 " |
| 208 | 130 | 42 | 54,60 " |
| 364 | 140 | 48 | 67,20 " |
| 520 | 150 | 54 | 81,— " |
| | 160 | 60 | 96,— " |

Klasse V (1,20 Ml.)

| Nach 52 Beiträgen | Pro Tag | Für Tage | Höchstfah |
|-------------------|---------|----------|-----------|
| 104 | 130 Pf. | 30 | 39,— Ml. |
| 156 | 140 | 36 | 50,40 " |
| 208 | 150 | 42 | 63,— " |
| 364 | 160 | 48 | 76,80 " |
| 520 | 170 | 54 | 91,80 " |
| | 180 | 60 | 108,— " |

2. Wöchnerinnen gelten nicht als Kranke im Sinne des § 45. 1. An sie wird Unterstützung nur gewährt, wenn die Schutzfrist abgelaufen ist und sich an die Entbindung eine Krankheit angeschlossen hat. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der Krankenunterstützung.

3. Für die ersten 6 Tage, vom Tage der Erwerbsunfähigkeit an gerechnet, wird das Krankengeld nicht gezahlt, jedoch fällt die sechstägige Karenzzeit fort, wenn innerhalb 4 Wochen eine Wiederholung der Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Wird ein arbeitsloses Mitglied während der Dauer des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung oder innerhalb 4 Wochen nach Beendigung der Arbeitslosenunterstützung durch Krankheit erwerbsunfähig, so kommen die Karenzzeit für die Krankenunterstützung in Wegfall, wenn das Mitglied in der Arbeitslosenunterstützung nicht ausgereizert und noch zum Bezuge von Krankenunterstützung berechtigt ist.

4. Karenzzeit dürfen bei der Krankenunterstützung nicht aus lokalen Mitteln bezahlt werden.

5. Kranken-, Arbeitslosen- und Reiseunterstützung kann ein Mitglied innerhalb einer Unterstützungsperiode zusammen nur bis zu den in den einzelnen Beitragsklassen unter Berücksichtigung der gezahlten Wochenbeiträge festgesetzten Höchstfähen der Arbeitslosenunterstützung beziehen. Die für beide Unterstützungsarten innerhalb einer 78 wöchigen Unterstützungsperiode zur Auszahlung gekommenen Beträge sind demnach gegeneinander aufzurechnen.

6. Der Beginn der durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit ist dem Bevollmächtigten oder dem zur Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmittelglied innerhalb 48 Stunden unter gleichzeitiger Einreichung eines Krankenscheines oder ärztlichen Attestes, das die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, sowie Vorlegung des Mitgliedsbuches anzugeben.

7. Einzelmitglieder an Orten, an denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben die Anmeldung der Krankheit bei der zuständigen Filiale zu bewirken. Bei Mitgliedern, die gegen Krankheit versichert sind, genügt die Vorlegung des Krankenscheines der Klasse, der sie angehören.

8. Jedem Mitglied der Klassen I (40 Pf.), II (60 Pf.), III (80 Pf.), IV (100 Pf.) und V (120 Pf.) kann innerhalb 78 Wochen vom Beginn des Bezuges der ersten Krankenunterstützung die unter Abs. 1 bezeichnete Unterstützung einmal gewährt werden.

XVIII. Unterstützung in Sterbefällen.

§ 46.

1. Im Falle des Todes eines Mitgliedes kann gegen Rückgabe des Mitgliedsbuches und gegen Legitimation des Empfängers den Angehörigen des Verstorbenen Sterbeunterstützung gewährt werden, wenn das verstorbene Mitglied in häuslicher Gemeinschaft mit ihnen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihnen gestanden hat.

Die Unterstützung beträgt:

| | Kl. I | Kl. II | Kl. III | Kl. IV | Kl. V |
|--------------------|--------|--------|---------|--------|----------|
| | 40 Pf. | 60 Pf. | 80 Pf. | 1 Ml. | 1,20 Ml. |
| Nach 104 Beiträgen | 20,— | 40,— | 60,— | 80,— | 100,— |
| " 208 | 30,— | 50,— | 70,— | 90,— | 110,— |
| " 312 | 40,— | 60,— | 80,— | 100,— | 120,— |
| " 416 | 50,— | 70,— | 90,— | 110,— | 130,— |
| " 520 | 60,— | 80,— | 100,— | 120,— | 140,— |
| " 780 | 80,— | 110,— | 140,— | 170,— | 200,— |

R. 19 2. Der Anspruch auf Sterbeunterstützung erlischt, wenn derselbe nicht spätestens vier Wochen nach dem Tode des Mitgliedes geltend gemacht worden ist.

XIX. Notfallunterstützung.

§ 47.

1. Mitglieder, die mindestens 52 Wochenbeiträge geleistet haben, kann der Zentralvorstand bei außerordentlichen Notfällen auf Antrag der Ortsverwaltung eine einmalige Unterstützung gewähren. Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft, der Höhe der Beitragsleistung und nach der gegebenen Notlage.

XX. Rechtsschutz.

§ 48.

1. Mitgliedern, die mindestens 26 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten aus der Arbeiterversicherung gewährt werden.

2. Bei anderen Anlässen, in die die Mitglieder infolge agitatorischer oder organisatorischer Tätigkeit kommen, kann von einer Karenzzeit abgesehen werden.

3. Rechtsschutz kann auch den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes gewährt werden, wenn es sich um noch zu fordernden Lohn oder um Wahrung von Rechten handelt, die der Hinterbliebenen Witwe und den unermündlichen Kindern aus der Arbeiterversicherungsgesetzgebung erwachsen sind.

4. Für Streitigkeiten aus der Zeit vor der Organisationszugehörigkeit kann Rechtsschutz nicht gewährt werden.

5. Der Antrag auf Rechtsschutz ist durch die Ortsverwaltung beim Zentralvorstand einzureichen. Dabei ist das Mitgliedsbuch mit einzuwenden.

6. Ist Rechtsschutz bewilligt, so gilt die Bewilligung in jedem Falle für die erste Instanz. Bei dem Gesuch um die Bewilligung weiteren Rechtsschutzes für die Berufungs- oder Revisionsinstanz ist die vorinstanzliche Entscheidung und eventuell das Gutachten eines Rechtsanwalts einzuwenden.

7. Die Rechtsschutzkosten werden von der Hauptkasse verauslagt. Sind bei einem obliegenden Urteil die Kosten oder ein Teil derselben von dem Gegner wieder zurückerstattet, so sind diese wieder an die Hauptkasse abzuführen.

XXI. Verbandsorgan.

§ 49.

1. Organ des Verbandes ist der „Textilarbeiter“.

2. Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird der Zentralvorstand als Aufsichtsinstitut bestellt.

3. Auf Beschluß der Filialverwaltungen kann zum Zwecke der Agitation und dort, wo es im Interesse der Organisation nötig ist, der „Textilarbeiter“ ohne Entgelt abgegeben werden. Abonnenten anzunehmen und Abonnementsgelder einzuziehen, steht den Filialverwaltungen nicht zu.

4. Die Filialverwaltungen haben Sorge zu tragen, daß das Fachblatt den Mitgliedern pünktlich zugestellt wird.

XXII. Wahlreglement für die Wahlen zur Generalversammlung.

(Siehe § 25 Absatz 3.)

§ 50.

1. Gemäß § 25 Absatz 1 wählt jede Filiale, sobald die Zahl der Mitglieder 500 beträgt, einen Delegierten, bei 1500 und mehr Mitgliedern zwei und bei 2500 Mitgliedern drei Delegierte. Von da ab für jede weiteren 1500 Mitglieder einen weiteren Delegierten.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl der Abrechnung vom 3. Quartal der Generalversammlung vorangehenden Jahres. Orte mit weniger als 500 Mitgliedern werden vom Zentralvorstand zu Wahlableitungen zusammengelegt und wählen gemeinsam einen Delegierten.

Zusammengelegte Wahlkreise sollen in der Regel nicht mehr als 500 Mitglieder umfassen.

2. Dem Wahlort, also den Ort, der in zusammengelegten Bezirken die Leitung für den Wahlakt des Kreises stellt, bestimmt der Zentralvorstand, und auch den Wahlleiter. Wahlleiter soll in der Regel der Vorsitzende der Filiale oder des Quartals sein. Ist dieser jedoch Kandidat, so bestimmt die Ortsverwaltung den Wahlleiter.

3. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt in den Mitgliederversammlungen, die zu diesem Zwecke einberufen werden, durch Mehrheitsbeschluß der Versammelten. Die Zahl der Kandidaten ist unbeschränkt, doch empfiehlt sich freiwillige Beschränkung, damit nicht allzugroße Zerplitterung der Stimmen eintritt.

4. Die Kandidaten müssen in dem Wahlkreise wohnen, in dem sie aufgestellt werden.

5. Die Einwendungen der Vorschläge für die Wahlen haben in der vom Zentralvorstand mit der Wahlkreiseinteilung bekanntzugebenden Frist an die Zentrale zu erfolgen. Für zu spät eingehende Vorschläge kann eine Veröffentlichung nicht verlangt werden. Bei der Einwendung der Vorschläge sind die Namen der Kandidaten (Vor- und Name), Eintritt in den Verband, Beruf (auch bei Verbandsangestellten) und Beitragsklasse anzugeben.

Sind im Wahlkreise bis zum Ablauf des Termins zur Aufstellung von Kandidaten nur soviel Kandidaten aufgestellt, wie Delegierte zu wählen sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten als gewählte Delegierte.

6. Der Zentralvorstand hat die rechtzeitig eingehenden Vorschläge übersichtlich geordnet im „Textilarbeiter“ zu veröffentlichen.

7. Der Wahltag wird vom Zentralvorstand für das ganze Reich einheitlich auf einen Sonntag festgesetzt.

8. Die Wahlhandlung soll je nach Mitgliederzahl und Ausdehnung des Filialbezirks in einem oder mehreren Lokalen stattfinden. Die Bestellung einer genügenden Anzahl Lokale ist Sache der Ortsverwaltung. Falls Lokale nicht vorhanden oder falls aus gewissen Gründen die Benutzung von Lokalen nicht handlich erscheint, so können auch Privatwohnungen als Wahllokale benutzt werden. Die Ortsverwaltung hat die bestimmten Lokale den Mitgliedern rechtzeitig und hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Den Mitgliedern steht es frei, zu wählen, in welchem Hause der Wahl auf einem Plakat bekanntgegeben werden, wer Kandidat ist. Sind mehrere Kandidaten aufgestellt, so sind deren Namen alphabetisch geordnet zu nennen. Eintritt, Beruf und Beitragsklasse sind mit bekanntzugeben.

9. Die Wahlzeit, d. h. die Stunden, in denen die Wahlhandlung vor sich gehen soll, wird von der Ortsverwaltung nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzt.

10. Für die Erledigung der Wahlgeschäfte wählt die Mitgliederversammlung ein Wahlkomitee in solcher Stärke, daß in jedem Wahllokal mindestens 3 Mitglieder zur Leitung der Wahlhandlung anwesend sein können. Die Ortsverwaltung selbst ist Zentralwahlkomitee. Sie überwacht die Wahlhandlungen in den einzelnen Wahllokalen nach Möglichkeit. Die Ermittlung und Zusammenstellung des Wahlergebnisses muß in allen Wahllokalen sofort nach Schluß der Wahlhandlung geschehen. Das Zentralwahlkomitee hat dann sogleich die Resultate aus allen Wahllokalen einzuziehen und zusammenzustellen. Das Ergebnis ist sofort an den Zentralvorstand zu berichten. Orte, die zu einem zusammengelegten Bezirk gehören, senden das Resultat sofort an den Wahlleiter, der das Gesamtergebnis zusammenzustellen und an die Zentrale einzusenden hat.

11. Dem Wahlkomitee können Kandidaten nicht angehören. Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als zwei Komiteemitglieder am Wahlort anwesend sein. Die Funktionen der Wahlkomiteemitglieder sind vor Beginn der Wahlhandlung festzustellen: Prüfung der Legitimationen (Mitgliedsbücher der Wähler), Führung der Wählerlisten, Entgegennahme der Stimmzettel. Die Wahlhandlung ist so zu erledigen: Der Wähler gibt sein Mitgliedsbuch zur Prüfung ab. Ist dasselbe in Ordnung, so wird der Wahlvermerk in das Buch gemacht. Unter dessen hat der Listenführer den Namen des Wählers in die Liste eingetragen — Namen und Stammmummer — und dann tritt der Wähler an den Wahlstisch zur Urne, um seinen Stimmzettel abzugeben. Vor der Entgegennahme des Stimmzettels hat der an der Urne tätige Kollege sich zu überzeugen, daß der Wahlvermerk ins Mitgliedsbuch des Wählers eingetragen ist. — Für eine ausreichende Anzahl Stimmzettel, die sich als Wahlurnen eignen, hat die Ortsverwaltung zu sorgen. Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugen sich die Wahlkomiteemitglieder, daß die Urne leer ist. Die im Wahllokal tätigen Komiteemitglieder wählen vor Beginn der Wahlhandlung jurzt.

12. Das Wahlrecht ist ein persönliches. Jeder Wähler kann nur für sich selbst wählen. Vertretungen sind nicht zulässig. Ohne Legitimation (Mitgliedsbuch) kann das Wahlrecht nicht ausgeübt werden. Wahlrecht hat nur, wer nicht länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande ist. Der Wähler hat also Sorge zu tragen, daß seine Legitimation (Mitgliedsbuch) in Ordnung ist. — Mitglieder, welche sich auf der Reise befinden, üben ihr Wahlrecht aus am dem Orte, in dem sie sich am Wahltag befinden. Sie sind als Reisende in der Wählerliste zu vermerken. Jeder Wähler hat selbst darauf zu achten, daß der Wahlvermerk in seinem Mitgliedsbuch vollzogen wird; nur dieser gilt als Nachweis, daß das Mitglied seiner Ehrenpflicht, gewählt zu haben, nachgekommen ist.

13. Der Wahlakt muß pünktlich eröffnet und geschlossen werden. Nach Schluß desselben dürfen Stimmen nicht mehr angenommen werden. Das Resultat ist sofort festzustellen. Es werden die in der Liste verzeichneten Wähler bei der Eintragung sofort nummeriert. Die Anzahl der eingetragenen Wähler muß mit der Anzahl der in der Urne befindlichen Stimmzettel übereinstimmen. Erst wenn die Uebereinstimmung oder die hierbei etwa vorhandene Differenz festgestellt ist, wird mit der Auszählung der Stimmen für die Kandidaten begonnen.

14. Nach Beendigung der Auszählung und Feststellung des Resultates ist ein Protokoll über die Wahlhandlung anzufertigen. Dasselbe muß enthalten: Namen und Adressen der Wahlkomiteemitglieder, Wahllokal und Wahlzeitangabe, Stimmzahl, insgesamt und für jeden einzelnen Kandidaten. Ist das Protokoll fertig, so ist es zum Zeichen der Richtigkeit vom Wahlkomitee zu unterschreiben und mit der Wählerliste und den Stimmzetteln an das Zentralwahlkomitee einzuliefern. Dieses stellt alle Resultate des Bezirks sofort zusammen und sendet sie an den Zentralvorstand ein. Entscheidend bei der Wahl ist die einfache Mehrheit. Im Falle der Gleichheit eines gewählten Delegierten tritt an dessen Stelle derjenige, der die nächstmeisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit hat das Los zu entscheiden. Alle Wahlprotokolle, Wählerlisten und Stimmzettel müssen bis nach der Generalversammlung aufbewahrt werden.

15. Anfertigung und Besorgung von Stimmzetteln ist Sache der Ortsverwaltungen. Auf den Stimmzetteln müssen die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge verzeichnet sein. Der Wähler streicht soviel Namen auf dem Zettel weg, daß nur so viele übrig bleiben, als Delegierte zu wählen sind. Zettel mit mehr Namen, als Delegierte zu wählen sind, sind ungültig. Zettel mit weniger Namen sind gültig. Ungültig sind alle Stimmen, die auf Personen fallen, die als Kandidaten nicht regelrecht nominiert sind. Stimmzettel müssen in allen Wahllokalen während des Wahlaktes in hinreichender Zahl vorhanden sein.

16. Protest gegen die Rechtmäßigkeit der vorgenannten Wahl kann von jedem Mitglied beim Zentralvorstand innerhalb einer Woche erhoben werden. Dem Protest sind die Gründe sofort beizufügen und Zeugen für behauptete Tatsachen zu nennen. Die Generalversammlung prüft die Mandate der Delegierten und entscheidet über Gültigkeit und Ungültigkeit derselben. Nur bei einwandfrei festgestellten großen Verstößen gegen die Bestimmungen des Wahlreglements hat der Vorstand das Recht, sofort nach Eingang des Wahlprotokolls eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahlleitungen haben alles zu vermeiden, was zu Protesten Anlaß geben könnte. Ist jedoch ein Protest erfolgt, so ordnet der Zentralvorstand alles weitere an. Die Mandatsprüfungskommission hat das Recht der Nachprüfung der Vorstandsentscheide.

17. Die Wahlhandlung ist eine öffentliche. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Wahllokal aufzuhalten, soweit Platz vorhanden ist. Es genügt, daß es sich legitimiert und die Wahlhandlung nicht stört.

18. Wahlagitatorien zugunsten des einen oder anderen Kandidaten soll im Wahllokal von keiner Seite getrieben werden; insbesondere dürfen Mittel der Organisation zur Beeinflussung der Wahl nicht angewandt werden.

19. Mandate erhalten die Delegierten von der Zentrale zugeandt. Die Mandate sollen enthalten: Namen, Beruf, Eintritt, Beitragsklasse, Ort (oder Orte) der Vertretung und die Mitgliederzahl, die der Delegierte vertritt. Die Mandate müssen von der Ortsverwaltung unterschrieben und gestempelt werden und sind von jedem Delegierten zur Generalversammlung mitzubringen. — Bei namentlichen Bestimmungen wird die Stimme der Delegierten nach der auf dem Mandat angegebenen Mitgliederzahl bewertet.

20. Dieses Wahlreglement findet bei allen anderen Wahlen (Gewerkschaftskongress, Internationaler, Textilarbeiterkongress) sinngemäße Anwendung.